



Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

69

Nummer 2

Kiel, 2. Februar 2015

Inhalt

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften	
Rechtsverordnung über die Erstattung von Auslagen aus Anlass von dienstlich veranlassten Umzügen und die Gewährung von Trennungsgeld für Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare (Pastorenumzugskostenverordnung – PUKVO) Vom 5. Januar 2015.....	70
II. Bekanntmachungen	
Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Vom 9. Dezember 2014.....	75
Satzung über die Bildung und Verwendung eines Baufonds des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland (Baufondssatzung Nordfriesland) Vom 7. Januar 2015.....	81
Aufhebung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kücknitz/Travemünde.....	83
Endwidmung eines Kirchengebäudes.....	85
Nachwahl in das Kirchengeschichtliches Institut für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	85
Pfarrstellenänderungen.....	85
Pfarrstellenerrichtungen.....	85
Pfarrstellenaufhebung.....	85
III. Pfarrstellenausschreibungen	
Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.....	86
IV. Stellenausschreibungen	
Kirchenmusik.....	95
Soziale und bildende Berufe.....	98
V. Personalmeldungen	
.....	99

I. Entscheidungen der Landessynode, Kirchengesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften

Rechtsverordnung über die Erstattung von Auslagen aus Anlass von dienstlich veranlassten Umzügen und die Gewährung von Trennungsgeld für Pastorinnen und Pastoren, Vikarinnen und Vikare (Pastorenumzugskostenverordnung – PUKVO) Vom 5. Januar 2015

Aufgrund des § 17 Absatz 4 des Pfarrdienstgesetzergänzungsgesetzes vom 31. März 2014 (KABl. S. 219) in Verbindung mit § 15 Nummer 3 Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) verordnet die Erste Kirchenleitung:

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Rechtsverordnung regelt Art und Umfang der Erstattung von Auslagen aus Anlass von dienstlich veranlassten Umzügen (Umzugskostenvergütung) und die Gewährung von Trennungsgeld.

(2) Berechtigt sind

1. Pastorinnen bzw. Pastoren,
2. Vikarinnen bzw. Vikare,
3. Hinterbliebene der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Personen.

(3) Hinterbliebene im Sinne dieser Rechtsverordnung sind die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner, Verwandte bis zum vierten Grade, Verschwägerter bis zum zweiten Grade, Pflegekinder und Pflegeeltern, wenn diese Personen zurzeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft der bzw. des Verstorbenen gehört haben.

(4) Eine häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Rechtsverordnung setzt ein Zusammenleben in gemeinsamer Wohnung oder in enger Betreuungsgemeinschaft in demselben Hause voraus.

Teil 2 Umzugskostenvergütung

§ 2

Anspruch auf Umzugskostenvergütung

(1) ¹Voraussetzung für den Anspruch auf Umzugskostenvergütung ist die schriftliche Zusage. ²Sie soll gleichzeitig mit der den Umzug veranlassenden Maßnahme erteilt werden. ³Die Zusage kann Berechtigten nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 bereits vor Dienstantritt erteilt werden.

(2) ¹Umzugskostenvergütung wird nach Beendigung des Umzugs gewährt. ²Sie ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr schriftlich zu beantragen. ³Die Frist beginnt mit dem Tage nach Beendigung des Umzugs.

(3) Die Umzugskostenvergütung ist zuzusagen für Umzüge aus Anlass

1. der Aufnahme in das Vikariat, wenn damit ein Wechsel des Wohnorts im Sinne des § 14 Pfarrdienstausbildungsgesetz vom 28. November 2013 (KABl. 2014 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung verbunden ist;
2. des Wechsels der zugewiesenen Ortskirchengemeinde innerhalb des Vikariats, wenn damit der Wechsel des Wohnorts verbunden ist;
3. des Todes einer Vikarin bzw. Vikars, wenn zuvor ein Wechsel des Wohnorts nach § 14 Pfarrdienstausbildungsgesetz erfolgt ist;
4. der Zuweisung einer Dienstwohnung, wenn damit die Übertragung oder Verwaltung einer Pfarrstelle innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland verbunden ist;
5. der Räumung einer Dienstwohnung aufgrund der Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland;
6. des Wechsels des Wohnorts aufgrund der Übertragung einer anderen Pfarrstelle innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, wenn von der Dienstwohnungspflicht befreit wurde;
7. der Räumung einer Dienstwohnung wegen Versetzung in den Warte- oder Ruhestand;
8. der Räumung einer Dienstwohnung beim Tode der Inhaberin bzw. des Inhabers der Dienstwohnung;
9. der Übertragung einer allgemeinkirchlichen Pfarrstelle, wenn der Wechsel des Wohnorts durch die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragte bzw. Beauftragten angeordnet wird oder
10. der Abordnung, Versetzung oder Zuweisung einer Pastorin bzw. eines Pastors, wenn der Wechsel des Wohnorts durch die bzw. den mit der Dienstaufsicht Beauftragte bzw. Beauftragten angeordnet wird.

(4) Die Umzugskostenvergütung kann Berechtigten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 auf Antrag zugesagt werden, wenn sie aus einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes in den Ruhestand versetzt werden, ihnen dauerhaft keine Dienstwohnung zugewiesen worden war und der Umzug innerhalb von zwei Jahren in das Gebiet einer an-

deren Kirchengemeinde oder eines anderen Kirchengemeindeverbandes erfolgen wird.

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann aus anderen Anlässen Umzugskostenvergütung gewährt werden.

§ 3

Umzugskostenvergütung

(1) Die Umzugskostenvergütung umfasst

1. Beförderungsauslagen (§ 4) oder Umzugsbeihilfen (§ 5);
2. Mietentschädigung (§ 6);
3. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 7).

(2) Umzugskostenvergütung wird nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Wirksamwerden der Zusage der Umzugskostenvergütung umgezogen wird oder wenn der Anlass der Zusage der Umzugskostenvergütung entfällt.

(3) Im Falle des § 2 Absatz 4 wird Umzugskostenvergütung nicht gewährt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Versetzung in den Ruhestand umgezogen wird. Die Frist beginnt mit dem Tage nach der Versetzung in den Ruhestand.

(4) Haben mehrere Berechtigte, die vor dem Umzug in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt haben und in eine gemeinsame Wohnung umziehen, Anspruch auf Umzugskostenvergütung, so wird diese insgesamt nur einmal gewährt.

(5) Zuwendungen, die für denselben Umzug von einer anderen Dienst- oder Beschäftigungsstelle gewährt werden, sind auf die Umzugskostenvergütung insoweit anzurechnen, als für denselben Zweck Umzugskostenvergütung gewährt wird.

§ 4

Beförderungsauslagen

(1) Berechtigten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 und deren Hinterbliebenen werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für das Befördern des Umzugsgutes von der bisherigen zur neuen Wohnung bis zu einer Höchstgrenze von 2600 Euro erstattet. Abweichend von Satz 1 werden Beförderungsauslagen bis zu einer Höchstgrenze von 5200 Euro erstattet, wenn die bzw. der Berechtigte mit einer anderen Person in häuslicher Gemeinschaft lebt. An Aufwendungen für Berufspacker werden bis zu 30 Stunden anerkannt.

(2) Andere Personen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sind die Ehegattin bzw. der Ehegatte, die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner sowie die ledigen Kinder, Stief- und Pflegekinder. Es gehören ferner dazu die nicht ledigen in Satz 1 genannten Kinder und Verwandte bis zum vierten Grade,

Verschwägerter bis zum zweiten Grade und Pflegeeltern, wenn die bzw. der Berechtigte diesen Personen aus gesetzlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewährt, sowie Hausangestellte und solche Personen, deren Hilfe die bzw. der Berechtigte aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen nicht nur vorübergehend bedarf.

(3) Umzugsgut sind die Wohnungseinrichtung und in angemessenem Umfang andere bewegliche Gegenstände und Haustiere, die sich am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes im Eigentum, Besitz oder Gebrauch der bzw. des Berechtigten oder anderer Personen im Sinne von Absatz 2 befinden, die mit ihr bzw. ihm in häuslicher Gemeinschaft leben.

(4) Auslagen für das Befördern von Umzugsgut, das sich außerhalb der Wohnung befindet, werden höchstens insoweit erstattet, als sie beim Befördern mit dem übrigen Umzugsgut erstattungsfähig wären.

(5) Überschreiten bei Umzügen in den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland die nachgewiesenen notwendigen Transportkosten für das Umzugsgut die Höchstgrenzen nach Absatz 1, können die nachgewiesenen Transportkosten vom bisherigen Wohnort bis zur Grenze der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erstattet werden.

(6) Bei Umzügen auf eine oder von einer Insel ohne Straßenverbindung zum Festland auf dem Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, werden zu den in Absatz 1 genannten Höchstgrenzen die darüber hinausgehenden, durch die Insel Lage bedingten notwendigen und nachgewiesenen Transportkosten für das Umzugsgut zusätzlich erstattet.

(7) Vor Durchführung des Umzugs hat die bzw. der Berechtigte zwei Angebote bei verschiedenen Speditionen ihrer bzw. seiner Wahl einzuholen. Hat die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland einen Rahmenvertrag mit einem Logistik- oder Speditionsunternehmen abgeschlossen, ist die bzw. der Berechtigte verpflichtet, eines der Angebote bei diesem Unternehmen einzuholen. Die Angebote sind vor dem Umzug, spätestens aber bei Antragstellung, vorzulegen. Die Beförderungsauslagen werden auf der Grundlage des kostengünstigsten Angebots abgerechnet. Beauftragt die bzw. der Berechtigte nicht den kostengünstigsten Anbieter, so hat sie bzw. er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen. Sind die tatsächlich entstandenen Kosten niedriger als in dem kostengünstigeren Angebot angegeben, so werden nur diese erstattet.

(8) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und 2 werden Berechtigten nach § 1 Absatz 2 Nummer 2 und deren Hinterbliebenen die nachgewiesenen notwendigen Beförderungsauslagen bis zu einer Höchstgrenze von 1800 Euro erstattet.

§ 5**Umzugsbeihilfen**

Berechtigte, die den Umzug selbst durchführen, werden anstelle von Beförderungsauslagen nach § 4 auf Antrag die nachgewiesenen notwendigen Kosten für das Befördern des Umzugsguts bis zu einer Höchstgrenze von 1800 Euro erstattet.

§ 6**Mietenschädigung**

(1) Miete für die bisherige Wohnung wird bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden konnte, längstens jedoch für die Dauer von drei Monaten erstattet, wenn für denselben Zeitraum Dienstwohnungsvergütung oder Miete für die neue Wohnung gezahlt werden musste.

(2) Absatz 1 gilt auch für Miete für die neue Wohnung, die nach Lage des Wohnungsmarkts für eine Zeit gezahlt werden muss, während der die Wohnung noch nicht benutzt werden kann, entsprechend.

(3) Abweichend von § 2 Absatz 2 kann die Mietenschädigung nach Absatz 2 bereits vor Beendigung des Umzugs gewährt werden.

(4) Die Mietenschädigung nach den Absätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen, wenn

1. in derselben Zeit die Wohnung ganz oder teilweise anderweitig vermietet oder benutzt worden ist oder
2. Umzugskostenvergütung aus Anlass des § 2 Absatz 4 zugesagt wurde.

(5) Die Mietenschädigung nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn sich die bisherige Wohnung im Eigentum der bzw. des Berechtigten oder einer anderen Person im Sinne von § 4 Absatz 2 befindet.

§ 7**Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen**

Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben, erhalten eine Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen einschließlich einer Wegstreckenentschädigung in Höhe von 400 Euro. Die Pauschvergütung wird für denselben Umzug insgesamt nur einmal gewährt.

Teil 3**Trennungsgeld****§ 8****Anspruch auf Trennungsgeld**

(1) Trennungsgeld wird für die der bzw. dem Berechtigten durch die getrennte Haushaltsführung oder das Beibehalten der Wohnung oder der Unterkunft am bisherigen Wohnort entstehenden notwendigen Auslagen unter Berücksichtigung der häuslichen Ersparnis nach den nachfolgenden Bestimmungen gewährt.

(2) Berechtigten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 wird Trennungsgeld gewährt, wenn aufgrund einer Maßnahme nach § 2 Absatz 3 Nummer 4, 5, 6, 9 oder 10 Umzugskostenvergütung zugesagt wurde.

(3) Berechtigten nach § 1 Absatz 2 Nummer 1 kann Trennungsgeld gewährt werden, wenn ohne Zusage der Umzugskostenvergütung ein Auftrag erteilt oder die bzw. der Berechtigte versetzt, abgeordnet oder zugewiesen wurde.

(4) Trennungsgeld wird nur gewährt, wenn

1. der neue Dienort ein anderer als der bisherige Dienort ist und die Wohnung nicht im Einzugsgebiet liegt,
2. die tägliche Rückkehr zum Wohnort nicht erfolgt und nicht zuzumuten ist. Die tägliche Rückkehr zum Wohnort ist in der Regel nicht zuzumuten, wenn beim Benutzen regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Abwesenheit von der Wohnung mehr als 12 Stunden oder die benötigte Zeit für das Zurücklegen der Strecke zwischen Wohnort und Dienststätte und zurück mehr als zwei Stunden beträgt und
3. ein Anspruch auf Besoldung besteht.

(5) ¹Trennungsgeld ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr nach Beginn der Maßnahme nach den Absätzen 2 und 3 schriftlich zu beantragen. ²Trennungsgeld wird nach Ablauf des maßgeblichen Kalendermonats nachträglich aufgrund von Forderungsnachweisen gezahlt, die die bzw. der Berechtigte abzugeben hat.

§ 9**Trennungsgeld nach Zusage der Umzugskostenvergütung**

(1) ¹Ist Umzugskostenvergütung zugesagt, steht Trennungsgeld zu,

1. wenn die bzw. der Berechtigte seit dem Tag des Wirksamwerdens der Zusage uneingeschränkt umzugswillig ist und
2. solange sie bzw. er wegen Wohnungsmangels im Einzugsgebiet nicht umziehen kann.

²Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachweislich und fortwährend um eine angemessene Wohnung bemüht. ³Angemessen ist eine Wohnung, die den familiären Bedürfnissen der bzw. des Berechtigten entspricht. ⁴Dabei ist von der bisherigen Wohnungsgröße auszugehen, es sei denn, dass sie in einem erheblichen Missverhältnis zur Zahl der zum Haushalt gehörenden Personen steht. ⁵Die Lage des Wohnungsmarktes im Einzugsgebiet ist zu berücksichtigen.

(2) Die bzw. der Berechtigte hat das fortwährende Bemühen um eine Wohnung zu belegen.

(3) Nach Wegfall des Wohnungsmangels darf Trennungsgeld nur weitergewährt werden, wenn und solange dem Umzug des umzugswilligen Berechtigten im Zeitpunkt des Wegfalls des Wohnungsmangels ein wichtiger Hinderungsgrund entgegensteht. ²Trennungsgeld darf auch gewährt werden, wenn zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der dienstlichen Maßnahme kein Wohnungsmangel, aber ein wichtiger Hinderungsgrund vorliegt. ³Liegt bei Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Hinderungsgrund vor, kann auf Antrag Trennungsgeld weiter gewährt werden. ⁴Nach Wegfall des Hinderungsgrundes darf Trennungsgeld auch bei erneutem Wohnungsmangel nicht gewährt werden.

(4) Ist ein Umzug, für den Umzugskostenvergütung zugesagt ist, aus Anlass einer Maßnahme nach § 8 Absatz 2 vor deren Wirksamwerden durchgeführt worden, kann Trennungsgeld in sinngemäßer Anwendung dieser Rechtsverordnung bis zum Tag vor dem Dienstantritt, längstens für drei Monate gewährt werden.

(5) Wird die Zusage der Umzugskostenvergütung außerhalb eines Rechtsbehelfsverfahrens aufgehoben, wird dadurch ein Trennungsgeldanspruch nicht begründet; ein erloschener Trennungsgeldanspruch lebt nicht wieder auf.

§ 10 Trennungsgeld

(1) Trennungsgeld umfasst

1. Trennungstagegeld (§ 11);
2. Trennungsübernachtungsgeld (§ 12);
3. Reisebeihilfen (§ 13).

(2) Trennungsgeld wird längstens für die Dauer von sechs Monaten gewährt. ²Es kann eine einmalige Verlängerung von bis zu sechs Monaten genehmigt werden.

(3) Erhält die Ehegattin bzw. der Ehegatte oder die eingetragene Lebenspartnerin bzw. der eingetragene Lebenspartner der bzw. des Berechtigten, die in einer häuslichen Gemeinschaft gelebt haben und am neuen Dienort wiederum eine gemeinsame Wohnung bewohnen, Trennungsgeld nach dieser Rechtsverordnung oder eine entsprechende Entschädigung, wird das Trennungstagegeld und das Trennungsübernachtungsgeld insgesamt nur einmal gewährt.

§ 11 Trennungstagegeld

(1) Als Trennungstagegeld wird ein Betrag in Höhe der Summe der nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3385), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3871) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung maßgebenden Sachbezugswerte für Frühstück, Mittagessen und Abendessen gewährt.

(2) Das Trennungstagegeld wird für volle Kalendertage

1. der Abwesenheit vom neuen Dienort und dem Ort der aufgrund einer dienstlichen Maßnahme nach § 8 Absatz 2 und 3 bezogenen Unterkunft,
2. des Aufenthalts in einem Krankenhaus, einer Sanatoriumsbehandlung oder einer Heilkur oder
3. der Beschäftigungsverbote nach den mutterschutzrechtlichen Bestimmungen

nicht gewährt.

(3) Auf das Trennungstagegeld ist die für eine Dienstreise zustehende Reisekostenvergütung für Verpflegungsmehraufwand anzurechnen.

(4) Erhält die bzw. der Berechtigte seines Amtes wegen oder von dritter Seite unentgeltlich Verpflegung oder nimmt die bzw. der Berechtigte diese Verpflegung ohne triftigen Grund nicht in Anspruch, wird das Trennungstagegeld nicht gewährt.

§ 12 Trennungsübernachtungsgeld

(1) Als Trennungsübernachtungsgeld werden die nachgewiesenen notwendigen, aufgrund eines Mietvertrags oder einer ähnlichen Nutzungsvereinbarung zu zahlenden Kosten für eine bezogene angemessene Unterkunft bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro monatlich gewährt. ²Zu den Unterkunfts-kosten gehören auch die unmittelbar mit der Nutzung der Unterkunft zusammenhängenden Nebenkosten.

(2) Erhält die bzw. der Berechtigte ihres bzw. seines Amtes wegen oder von dritter Seite unentgeltlich Unterkunft oder nimmt die bzw. der Berechtigte diese Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch, wird das Trennungsübernachtungsgeld nicht gewährt.

(3) Wird nach einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung kein Trennungsübernachtungsgeld für die bisherige Unterkunft mehr gewährt, werden die notwendigen Auslagen für diese Unterkunft längstens bis zu dem Zeitpunkt erstattet, zu dem das Mietverhältnis frühestens gelöst werden kann, längstens jedoch für drei Monate.

(4) Trennungsübernachtungsgeld wird bei einer Änderung des Dienortes aufgrund einer Maßnahme nach § 8 Absatz 2 und 3 und in den Fällen des § 11 Absatz 2 weitergewährt, solange die Aufgabe einer entgeltlichen Unterkunft nicht zumutbar oder wegen der mietvertraglichen Bindung nicht möglich ist, längstens jedoch für drei Monate.

§ 13 Reisebeihilfen

(1) Berechtigten werden die notwendigen nachgewiesenen Kosten der Dienstantrittsreise sowie der Reise nach Beendigung der Maßnahme nach § 8 Absatz 3 erstattet.

(2) Berechtigten werden die notwendigen nachgewiesenen Kosten für zwei Heimfahrten im Monat erstattet.

(3) Anstelle einer Reise der bzw. des Berechtigten kann auch eine Reise einer Ehegattin bzw. eines Ehegatten, einer eingetragenen Lebenspartnerin bzw. eines eingetragenen Lebenspartners oder eines Kindes der bzw. des Berechtigten berücksichtigt werden.

(4) Es finden auf die Absätze 1 bis 3 die jeweils geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen über die Fahrtkostenerstattung und Wegstreckenentschädigung Anwendung.

§ 14

Ende des Trennungsgeldanspruchs

(1) Trennungsgeld wird bis zum Tag des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen gewährt.

(2) Bei einem Umzug mit Zusage der Umzugskostenvergütung wird Trennungsgeld längstens bis zum Tag des Ausladens des Umzugsguts gewährt.

(3) ¹Bei einer neuen dienstlichen Maßnahme nach § 8 Absatz 2 und 3 wird Trennungsgeld bis zu dem Tag gewährt, an dem der Dienstort verlassen wird. ²Der Anspruch auf Trennungsgeld besteht weiter, wenn sich aus Anlass einer neuen Maßnahme nach § 8 Absatz 2 und 3 der neue Dienstort nicht ändert.

§ 15

Versagung des Trennungsgeldanspruchs

¹Das Trennungsgeld kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist oder infolge einer vorläufigen Dienstenthebung oder einer gesetzmäßig angeordneten Freiheitsentziehung der Dienst nicht ausgeübt werden kann. ²Das gilt nicht, wenn die bzw. der Berechtigte aufgrund einer dienstlichen Weisung am Dienstort bleibt.

Teil 4

Schlussvorschriften

§ 16

Zuständigkeit

Entscheidungen nach und Zahlungen aufgrund dieser Rechtsverordnung erfolgen durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

§ 17

Anwendung staatlichen Rechts

Die Vorschriften über die Umzugskosten und das Trennungsgeld für die Beamtinnen und Beamten der Bundesrepublik Deutschland finden insoweit ergän-

zend Anwendung, als sich die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung im Einzelfall als unvollständig erweisen.

§ 18

Übergangsregelungen

(1) Auf Berechtigte nach § 1 Absatz 2 Nummer 1, die Inhaber einer Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder Kirchengemeindeverbands im Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg sind, denen keine Dienstwohnung zugewiesen wurde und die eine Wohnung angemietet haben, findet § 2 Absatz 3 Nummer 5 bis 8 entsprechend Anwendung.

(2) ¹Zusagen auf Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld, die nach bisherigem Recht erteilt wurden, bleiben mit Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung in Kraft. ²Die Auszahlung der Umzugskostenvergütung und des Trennungsgelds erfolgen nach dieser Rechtsverordnung. ³Ist eine Zusage auf Trennungsgeld für die tägliche Rückkehr zum Wohnort erteilt worden, erfolgt die Gewährung der Leistungen nach der Trennungsgeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1999 (BGBl. I S. 1533), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 38 der Verordnung vom 12. Februar 2009 (BGBl. I S. 320) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Berechtigte nach § 8 Absatz 3 kann rückwirkend Trennungsgeld nach dieser Rechtsverordnung unter Einhaltung der Ausschlussfrist nach § 8 Absatz 5 gewährt werden.

§ 19

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung über die Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 2003 (GVOBl. S. 59, 118) der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, die zuletzt durch Rechtsverordnung vom 9. Juni 2009 (GVOBl. S. 217) geändert worden ist, außer Kraft.

Schwerin, 5. Januar 2015

Der Vorsitzende
der Ersten Kirchenleitung
Gerhard Ulrich
Landesbischof

Az.: G:LKND:60 – DAR Lu

II. Bekanntmachungen

Finanzsatzung des Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig-Flensburg Vom 9. Dezember 2014

Die Kirchenkreissynode des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg hat am 31. Mai 2012 und am 2. November 2013 und am 7. November 2014 aufgrund von Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit Teil 5 § 9 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) – Finanzgesetz –, das zuletzt geändert worden ist durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144), die nachfolgende Finanzsatzung beschlossen:

Abschnitt I – Verteilmasse und Finanzverteilung

§ 1

Aufgabe der Finanzsatzung

(1) Die Finanzsatzung verteilt die dem Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Schleswig-Flensburg (im Folgenden „Kirchenkreis“) in einem oder in zwei Haushaltsjahren zur Verfügung stehende Verteilmasse.

(2) Aus der Verteilmasse werden nach den Bestimmungen dieser Satzung Anteile für die Kirchengemeinden (Gemeindeanteil), den Kirchenkreis (Kirchenkreisanteil), für gemeinschaftlich zu finanzierende Aufgaben (Gemeinschaftsanteil) und Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden gebildet.

(3) Die Finanzsatzung bestimmt daneben weitere Grundsätze und Zuständigkeiten der Haushaltsführung im Kirchenkreis. Die Kirchenkreissynode kann durch Haushaltsbeschluss weitere Regelungen zur Haushaltsführung im Kirchenkreis treffen, soweit diese nur für das jeweilige Haushaltsjahr gelten sollen.

§ 2

Verteilmasse und Verteilung

(1) Die Verteilmasse bilden:

1. der Anteil des Kirchenkreises an den Schlüsselzuweisungen der Kirchenkreise und an anderen nicht zweckgebundenen Zuweisungen der Landeskirche;
2. weitere Einnahmen, die dem Kirchenkreis und den Kirchengemeinden gemeinsam zustehen;
3. Verstärkungsmittel aus gemeinsamen Rücklagen oder deren Zinserträgen nach Maßgabe des Haushaltsbeschlusses;
4. Darlehen in Sonderfällen nach Maßgabe des Haushaltsbeschlusses.

(2) Zuweisungen, die den Kirchenkreisen der ehemaligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zur Anpassung an die Finanzverteilung der Landeskirche gewährt werden, sind grundsätzlich der Strukturrücklage zuzuführen.

(3) Aus der Verteilmasse werden nach den Bestimmungen dieser Finanzsatzung zunächst die gemeinschaftlichen Aufgaben und die Zuführung an gemeinsame Rücklagen finanziert (Gemeinschaftsanteil).

(4) Die verbleibende Verteilmasse wird zu 67,5 Prozent für Aufgaben der Kirchengemeinden (Gemeindeanteil) und zu 32,5 Prozent für Aufgaben des Kirchenkreises (Kirchenkreisanteil) verwendet. Die Anteile der Kirchengemeinden werden den Haushalten der einzelnen Gemeinden zur selbständigen Bewirtschaftung zugewiesen.

§ 3

Gemeinschaftsanteil

(1) Aus dem Gemeinschaftsanteil werden finanziert:

1. die Deckungsumlage der Landeskirche für die Besoldung und die Besoldungsnebenkosten der Pastorinnen und Pastoren des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie für Beiträge zur Sicherung der Versorgungsverpflichtungen (Pfarrdienstaufwendungen). Zu den Pfarrdienstaufwendungen zählen auch weitere Sach- und Personalkosten des Pfarrdienstes, wie für Vertretungsdienste, Pfarrkonvente und anderes;
2. besondere Bauvorhaben im Kirchenkreis, die die Leistungsfähigkeit des Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde übersteigen;
3. an die Landeskirche oder an andere Kirchenkreise abzuführende Umlagen und Beiträge für gemeinschaftliche Aufgaben;
4. eine Substanzerhaltungsrücklage zum Erhalt der Kirchen und eines unverzichtbaren Gebäudebestandes im Kirchenkreis in Höhe von 2,5 Prozent der Zuweisungen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1;
5. Zuweisungen an eine gemeinsame Rücklage zum Ausgleich von Schwankungen bei der Schlüsselzuweisung (Ausgleichsrücklage) nach Maßgabe des Haushaltsbeschlusses;
6. die Kirchenkreisverwaltung nach Abzug der eigenen Verwaltungseinnahmen einschließlich der Mittel für die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, die als Grundleistungen nach § 6 Absatz 1 Kirchenkreisverwaltungsgesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 10. Oktober 2006 (GVOBl. S. 175), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 31. März 2009 (GVOBl. S. 112), in der jeweils geltenden Fassung der Kirchenkreisverwaltung zugewiesen sind;

7. die nach Abzug der Elternbeiträge und der Drittmittel verbleibenden Aufwendungen für die Kindertagesstätten des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden sowie für das Kindertagesstättenwerk;
8. die Aufwendungen für die gemeinsame Mitarbeitervertretung;
9. besondere Gemeinschaftsprojekte nach näherer Bestimmung durch den Haushaltsbeschluss.

(2) ¹Von den Aufwendungen nach Absatz 1 Nummer 1 sind die zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung bestimmten Erträge des Pfarrvermögens sowie Erstattungen Dritter für Pfarrdienstleistungen (Schulen, Krankenhäuser) abzuziehen. ²Für die Ausschreibung und Vergabe von nach Absatz 1 Nummer 2 geförderten Baumaßnahmen kann der Kirchenkreisrat durch Beschluss Grundsätze und Kriterien aufstellen und die Mittelfreigabe von deren Einhaltung abhängig machen. ³Auf die Rücklagenzuführungen nach Absatz 1 Nummer 4 und Nummer 5 kann bei besonderen Haushaltslagen auf Vorschlag des Finanzausschusses mit dem Haushaltsbeschluss verzichtet werden. ⁴Die Festlegung weiterer Gemeinschaftsprojekte durch Haushaltsbeschluss (Absatz 1 Nummer 9) bedarf gemäß § 11 Absatz 3 Nummer 4 des Finanzgesetzes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Kirchenkreissynode.

(3) ¹Dienste und Werke der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises, die überwiegend aus eigenen Einnahmen oder Drittmitteln finanziert werden, leisten zur Entlastung der Gemeinschaftsaufwendungen nach Absatz 1 Nummer 6 und Nummer 8 eine angemessene Verwaltungskostenpauschale. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Verwaltung von Wohnanlagen und Ländereien.

Abschnitt II – Verteilung des Anteils der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises

§ 4 Gemeindeanteil

(1) ¹Der Gemeindeanteil wird in Höhe von 60 Prozent nach der Anzahl der Gemeindeglieder je Kirchengemeinde zur Finanzierung der kirchengemeindlichen Aufgaben verteilt. ²Die maßgebliche Anzahl der Gemeindeglieder für das kommende Haushaltsjahr wird vom Kirchenkreisrat auf der Grundlage der vom Kirchlichen Rechenzentrum ermittelten Daten nach dem Stand vom 1. April des Vorjahres durch Beschluss festgestellt. ³Er unterrichtet hierüber die Kirchengemeinden.

(2) Umgemeindungen bleiben unberücksichtigt; eine Ausgleichszuweisung nach § 5 Absatz 3 Nummer 3 ist möglich.

(3) ¹Aufgrund der im Kirchenkreis stark voneinander abweichenden Gemeindegliederzahlen erhalten die

Kirchengemeinden gegebenenfalls eine Grundbedarfszuweisung nach § 5 Absatz 1 aus den nach Abzug der Zuweisungen gemäß Absatz 1 verbleibenden Mitteln (40 Prozent des gemeindlichen Anteils). ²Die Zuweisungen nach Absatz 1 Satz 1 und die Zuweisungen nach Satz 1 bilden die allgemeinen Gemeindezuweisungen. ³Auf diese Zuweisungen werden eigene Mittel der Kirchengemeinden (Rücklagen, Spenden, Kollekten, freiwillige Beiträge) nicht angerechnet.

(4) ¹Aus dem danach verbleibenden Anteil der Kirchengemeinden erhalten die Ev.-Luth. Domgemeinde Schleswig, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kappeln, die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien zu Flensburg sowie die Ev.-Luth. St. Nikolai-Kirchengemeinde Flensburg einen Zuschlag für die dortigen Stadtkirchen. ²Die Höhe der Zuschläge wird mit dem Haushaltsbeschluss auf Vorschlag des Finanzausschusses unter Berücksichtigung der eigenen Finanzkraft der betroffenen Kirchengemeinden festgelegt.

(5) ¹Der sodann verbleibende Anteil der Kirchengemeinden wird grundsätzlich nach der Anzahl der Gemeindeglieder je Kirchengemeinde verteilt. ²Soweit jedoch weitere Zuweisungen an einzelne Kirchengemeinden zum Ausgleich unvermeidbarer Aufgaben und Lasten erforderlich sind, wird der für solche Ausgleichszuweisungen erforderliche Betrag zuvor in Abzug gebracht. ³Die Höhe der Ausgleichszuweisungen wird auf Vorschlag des Finanzausschusses mit dem Haushaltsbeschluss festgelegt.

§ 5

Zuweisungen zum gemeindlichen Finanzausgleich

(1) ¹Die Grundbedarfszuweisung nach § 4 Absatz 3 setzt sich zusammen aus einer Sachkostenpauschale und einer Pauschale für gottesdienstliche Grundaufwendungen von je 1,5 Promille des Anteils der Kirchengemeinden. ²Die Pauschalen sind von der Anzahl der Gemeindeglieder unabhängig. ³Die Kirchengemeinden erhalten daneben eine Pauschale für Küster- und Reinigungsdienste von acht Promille des Anteils der Kirchengemeinden je 4500 Gemeindeglieder sowie eine Pauschale für Sekretariats- und Verwaltungsdienste von acht Promille des Anteils der Kirchengemeinden je 9800 Gemeindeglieder.

(2) Die Grundbedarfszuweisung nach Absatz 1 wird mit dem nach § 4 Absatz 1 ermittelten Betrag verrechnet.

(3) Für die Gewährung von Ausgleichszuweisungen nach § 4 Absatz 5 Satz 2 gelten folgende Grundsätze:

1. Die Ausgleichszahlung muss erforderlich sein. Sie ist nicht erforderlich, wenn eine Kirchengemeinde die unvermeidbaren Aufgaben und Lasten nach § 4 Absatz 5 Satz 2 ohne die Ausgleichszahlung finanzieren kann.
2. Die Ausgabenstrukturen der begünstigten Kirchengemeinden müssen ohne Berücksichtigung von Besonderheiten, für die nach dieser Vorschrift eine Ausgleichszuweisung gewährt wird, nach den Maßstäben vergleichbarer Kirchengemeinden an-

gemessen sein. Leistungen des Kirchenkreises oder Leistungen aus Gemeinschaftsmitteln für die zum Vergleich herangezogenen Kirchengemeinden bleiben dabei außer Betracht.

3. Eine Ausgleichszuweisung für umgemeindete Gemeindeglieder (§ 4 Absatz 2) setzt einen Anteil dieser Gemeindeglieder von mindestens 5 Prozent der Gesamtgemeindegliederzahl der Kirchengemeinde voraus. Die Ausgleichszuweisung muss nicht dem rechnerischen Anteil an der Zuweisung nach der Anzahl der Gemeindeglieder entsprechen. Die Zuweisung erfordert einen entsprechenden Antrag des Kirchengemeinderats.
4. Im Falle einer Gemeindefusion kann die neue Kirchengemeinde eine Ausgleichszuweisung zur Minderung fusionsbedingter finanzieller Nachteile erhalten.
5. Stehen nach Festsetzung aller Zuweisungen noch Mittel zur Verfügung, so sind diese nach der Anzahl der Gemeindeglieder je Kirchengemeinde zu verteilen.

(4) 1Ein Anspruch auf Zuweisungen nach diesen Bestimmungen bis zum Ausgleich eines Gemeindehaushaltes besteht nicht. 2Die Kirchenkreissynode kann Ausgleichszuweisungen auf Vorschlag des Finanzausschusses mit Auflagen zur strukturellen Haushaltsanpassung verbinden. 3In diesem Fall ist zu prüfen, ob anstelle von Ausgleichszuweisungen Strukturzuweisungen nach § 10 in Betracht kommen.

§ 6

Übergangszuweisungen

(1) 1Für eine Übergangszeit von bis zu drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung können Kirchengemeinden, die mit den Zuweisungen nach den §§ 4 und 5 ihre Haushalte wegen bestehender, unabwendbarer Verpflichtungen nicht ausgleichen können, Übergangszuweisungen aus gemeinsamen Rücklagen erhalten, sofern hinreichende Mittel zur Verfügung stehen. 2Der Finanzausschuss schlägt der Kirchenkreissynode entsprechende Zuweisungen einschließlich damit verbundener Auflagen zur Strukturanpassung vor.

(2) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 7

Kirchenkreisanteil

(1) Der Kirchenkreisanteil wird verwendet für die Dienste und Werke des Kirchenkreises, für die Leitungsorgane und Gremien des Kirchenkreises, für Veranstaltungen und Beteiligungen des Kirchenkreises und für weitere Aufwendungen aufgrund besonderer Rahmenbedingungen des kirchlichen Lebens im Kirchenkreis.

(2) Zur Sicherstellung der Finanzierung seiner Aufgaben und zum Haushaltsausgleich führt der Kirchenkreis eigene Rücklagen.

Abschnitt III – Zuweisungen für Baumaßnahmen

§ 8

Baumaßnahmen, Bauunterhaltung

(1) 1Die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis können Zuweisungen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 (besondere Bauvorhaben) und Nummer 4 (Zuweisungen aus der Substanzerhaltungsrücklage) zum jeweils kommenden Haushaltsjahr beantragen. 2Der Finanzausschuss schlägt der Kirchenkreissynode entsprechende Zuweisungen mit Vorlage des Haushalts vor (Investitionsplan). 3In unabweisbaren Fällen im Verlauf eines Haushaltsjahres bewilligt der Kirchenkreisrat mit Einwilligung des Finanzausschusses über- oder außerplanmäßige Zuweisungen.

(2) Der Finanzausschuss kann festlegen, dass seine Einwilligung für Zuweisungen aus der Substanzerhaltungsrücklage nicht oder nur ab einer bestimmten Zuweisungshöhe erforderlich ist.

(3) Eigene Mittel und Rücklagen einer Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises sind bei Zuweisungen nach Absatz 1 angemessen zu berücksichtigen.

(4) 1Zuweisungen für besondere Bauvorhaben und für Bauunterhaltungsmaßnahmen (Substanzerhaltungsmaßnahmen) können verweigert werden, wenn die Maßnahmen nicht sinnvoll oder nicht wirtschaftlich sind und wenn der Kirchengemeinderat oder eine Dienstwohnungsinhaberin bzw. ein Dienstwohnungsinhaber den Bauunterhaltungsverpflichtungen nicht oder unzureichend nachgekommen ist. 2Die Entscheidung trifft der Kirchenkreisrat.

(5) 1Für Bauunterhaltungsmaßnahmen an vermieteten oder verpachteten Objekten werden keine Zuweisungen bereitgestellt. 2Solche Aufwendungen sind aus den Erträgen der Objekte zu tragen und gegebenenfalls im Wege der Darlehensaufnahme zu finanzieren. 3Bei Pastoraten kann entsprechend verfahren werden; in diesen Fällen kann ein Darlehen aus Gemeinschaftsmitteln bewilligt werden.

(6) Soweit die Einnahmen aus Mieten, Pachten, Dienstwohnungsvergütungen und Schönheitsreparaturpauschalen nicht zur Deckung der laufenden Aufwendungen für die Objekte benötigt werden, sind die Mittel zweckgebundenen Substanzerhaltungsrücklagen zuzuführen.

§ 9

Bauunterhaltungsverpflichtungen

(1) 1Die Kirchengemeinden sind zur regelmäßigen Bauunterhaltung ihrer Gebäude verpflichtet. 2Hierfür finden mindestens jährliche Baubegehungen durch den Kirchengemeinderat statt, die von einer Kirchenkreisarchitektin bzw. einem Kirchenkreisarchitekten begleitet werden sollen, sofern die Kirchengemeinde nicht über eigene Bausachverständige verfügt. 3Die Ergebnisse der Baubegehung sind zu dokumentieren und der Kirchenkreisverwaltung zu übersenden.

(2) ¹Dienstwohnungsinhaberinnen bzw. Dienstwohnungsinhaber sind verpflichtet, die jährliche Begehung sowie weitere sachdienliche Maßnahmen in ihrer Wohnung zu dulden. ²Sie sind darüber hinaus verpflichtet, erkennbaren Schäden unverzüglich nachzugehen und die ihnen überlassene Wohnung so zu behandeln, dass Bauschäden vorgebeugt wird. ³Insbesondere ist zur Vermeidung von Schimmel und Holz- und Mauerwerksschädlingen für eine ausreichende Belüftung zu sorgen. ⁴Der Kirchengemeinderat hat dafür Sorge zu tragen, dass unsachgemäße Einbauten in Wohnungen, insbesondere solche, die zu einer Erhöhung der Luftfeuchtigkeit beitragen, unterbleiben und vorhandene Einbauten dieser Art entfernt werden.

(3) Der Gebäudebestand im Kirchenkreis ist zur Sicherung der kirchlichen Aufgaben auf ein für die Erfüllung des kirchlichen Auftrages notwendiges Maß zu beschränken.

Abschnitt IV – Strukturhaushalt

§ 10 Strukturhaushalt

(1) ¹Der Kirchenkreis führt aus gemeinschaftlichen Mitteln eine Strukturrücklage. ²Die Körperschaften können hieraus im Rahmen verfügbarer Mittel neben den Zuweisungen nach den §§ 4, 5 und 6 eine Zuweisung für die Anpassung ihrer Strukturen an künftige Mindereinnahmen erhalten. ³Die Zuweisungen werden in einem gesonderten Haushaltssachbuch des Kirchenkreishaushaltes ausgebracht.

(2) ¹Eine Strukturzuweisung kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Körperschaft über künftige Einsparungen bestimmter Ausgaben verbindlich beschlossen hat, die Einsparung aber gegenwärtig noch nicht vollzogen oder wirksam werden kann. ²Eine Strukturzuweisung kann ferner zur Finanzierung einer angemessenen Abfindung an ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährt werden, wenn deren Stelle künftig ganz oder teilweise entfällt.

(3) ¹Die Strukturzuweisung wird maximal bis zur Höhe der aufgrund der Strukturmaßnahme zu erwartenden künftigen jährlichen Einsparung und längstens für vier Haushaltsjahre gewährt. ²Vorhandene eigene Mittel der Körperschaft sind angemessen zu berücksichtigen.

(4) ¹Strukturzuweisungen können auch im laufenden Haushaltsjahr gewährt werden. ²Strukturzuweisungen sind zurückzuzahlen, wenn der ihnen zugrundeliegende Strukturbeschluss nicht vollzogen wird. ³Über Strukturzuweisungen im laufenden Haushaltsjahr entscheidet der Kirchenkreisrat mit Einwilligung des Finanzausschusses.

(5) Die Regelungen gelten für Pfarrdienstaufwendungen entsprechend.

Abschnitt V – Pfarrstellenplan, Pfarrvermögen, Stellenplan

§ 11 Pfarrstellenplan, Pfarrvermögen

(1) Die Höhe der Ausgaben für die Pfarrstellen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden richten sich nach dem von der Kirchenkreissynode beschlossenen Pfarrstellenplan.

(2) ¹Der Kirchenkreisrat berichtet der Kirchenkreissynode regelmäßig zur Angemessenheit des Pfarrstellenplans. ²Bei Beschlüssen über den Pfarrstellenplan und der Finanzierung von Pfarrstellen ist der Genehmigungsvorbehalt nach Artikel 46 Absatz 1 Nummer 3 der Verfassung zu beachten.

(3) ¹Erträge aus dem Pfarrvermögen der Kirchengemeinden sind gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 des Finanzgesetzes an den Kirchenkreis zur Mitfinanzierung der Pfarrbesoldung abzuführen. ²Die Kirchengemeinden behalten einen Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 5 Prozent der laufenden Erträge ein.

(4) ¹Bei der Veräußerung von Pfarrvermögen ist gemäß § 14 Absatz 2 des Finanzgesetzes der gesamte Erlös einschließlich etwaiger Entschädigungen und Abgeltungen für den Erwerb von Ersatzland bis zum Ausgleich der bisherigen Grundstücksgröße und Ertragsfähigkeit einzusetzen. ²Ist der unmittelbare Erwerb von Ersatzland nicht möglich, unzumutbar oder unwirtschaftlich, so sind der Verkaufserlös und seine Erträge sicher und Ertrag bringend anzulegen. ³Die Erträge sind ebenfalls für den Erwerb von Ersatzland zu verwenden und bis zu einer Investition gemeinsam mit den Verkaufserlösen zu bewirtschaften.

(5) Übersteigt der Erlös die Beschaffungskosten des Ersatzlandes, so kann bis zu 20 Prozent des überschüssigen Betrages mit Genehmigung des Kirchenkreisrates für einen dringend örtlichen Bedarf verwendet werden.

§ 12 Stellenplan

(1) ¹Die Stellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sind in den Stellenplänen für die einzelnen Bereiche mit ihrer Funktion, ihrem zeitlichen Anteil und der Entgeltgruppe auszubringen. ²Die Stellenpläne werden mit dem Haushaltsbeschluss festgestellt.

(2) Eine Stelle ist nicht erforderlich, wenn die Beschäftigungsdauer sechs Monate nicht überschreitet oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis eingegangen wird.

(3) ¹Über die Veränderung von Stellen entscheidet die Kirchenkreissynode im Rahmen der Haushaltsberatungen. ²Veränderungen sind in den Stellenplänen zu kennzeichnen. ³In besonders begründeten Fällen können im laufenden Haushaltsjahr Stellen eingerichtet werden. ⁴Das Nähere regelt der Haushaltsbeschluss.

Abschnitt VI – Aufstellung des Haushalts

§ 13

Aufstellung des Kirchenkreishaushalts

(1) Die Kirchenkreisverwaltung fordert rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltsvoranschläge der mittelbewirtschaftenden Stellen des Kirchenkreises und die Anmeldungen der Kirchengemeinden für Investitionszuschüsse an. Der Finanzausschuss stellt nach Vorbereitung durch die Kirchenkreisverwaltung aufgrund des Haushaltsaufstellungs-rundschreibens des Landeskirchenamtes die voraussichtliche Verteilmasse nach § 2 sowie die voraussichtlichen Aufwendungen für die Gemeinschaftsaufgaben nach § 3 durch Beschluss fest. Er stellt ferner den Anteil der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises nach § 2 Absatz 3 fest und legt auf der Grundlage der verfügbaren Verteilmasse und des voraussichtlichen Mittelbedarfs einen Vorschlag für die Verteilung an die Kirchengemeinden nach den §§ 4, 5 und 6 vor.

(2) Die Beschlüsse des Finanzausschusses werden dem Kirchenkreisrat und den Kirchengemeinderäten zur Aufstellung ihrer Haushalte mitgeteilt.

(3) Die Kirchenkreisverwaltung bereitet auf der Grundlage der Beschlüsse des Finanzausschusses und nach den Vorgaben des Kirchenkreisrates den Entwurf zum Kirchenkreishaushalt vor.

(4) Der Kirchenkreisrat berät insbesondere über die aus dem Kirchenkreisanteil zu finanzierenden Haushaltssachbücher. Er beschließt über den gesamten Haushalt im Entwurf und gibt diesen zur Mitberatung in den Finanzausschuss. Der Kirchenkreisrat kann im Einvernehmen mit dem Finanzausschuss der Kirchenkreissynode empfehlen, auf die Vorlage des vollständigen Haushalts in der Kirchenkreissynode zu verzichten, wenn dies der Übersicht dient. Ausgegliederte Teile des Haushalts sind jedoch mit ihrem Zuschussbedarf und ihren Gesamteinnahmen und -ausgaben darzustellen.

(5) Der Kirchenkreisrat entscheidet über vom Finanzausschuss vorgebrachte Anregungen und Änderungsvorschläge und bringt den Haushalt in die Kirchenkreissynode ein. Der Finanzausschuss nimmt zum Entwurf des Kirchenkreisrates gegenüber der Kirchenkreissynode Stellung.

§ 14

Haushalte der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchenkreisverwaltung berät und unterstützt die Kirchengemeinderäte bei der Aufstellung ihrer Haushalte. Die Gemeindehaushalte führen einen Stellenplan nach § 12 Absatz 1 Satz 1. § 12 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Kirchenkreisrat kann den Haushaltsbeschluss einer Kirchengemeinde beanstanden und einen erneuten Beschluss verlangen, wenn der vom Kirchengemeinderat festgestellte Haushalt keinen gesicherten Haushaltsausgleich erwarten lässt.

(2) Die Kirchenkreisverwaltung kann jährliche Grundsätze für die Haushaltsaufstellung erlassen.

§ 15

Jahresabschluss

(1) Die Verteilmaßstäbe dieser Finanzsatzung gelten für den Jahresabschluss des Kirchenkreises mit der Maßgabe, dass die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben des Kirchenkreises im Rechnungsjahr zu Grunde zu legen sind. Ist der Anteil der durch Ausgleichs- oder Übergangszuweisung begünstigten Kirchengemeinde höher als geplant, entscheidet der Finanzausschuss, ob Ausgleichszuweisungen nach § 5 Absatz 3 und Übergangszuweisungen nach § 6 wie vorgesehen gewährt werden können. Das gilt auch, wenn die durch Ausgleichs- oder Übergangszuweisung begünstigte Kirchengemeinde aufgrund unvorhergesehener Minderausgaben über eigene Mittel verfügt.

(2) Im Falle von Minderzuweisungen entscheidet der Finanzausschuss, ob Ausgleichszuweisungen und Übergangszuweisungen im Verhältnis der Mindereinnahmen gegenüber dem Haushaltssoll gekürzt werden müssen, um die Verhältnismäßigkeit gegenüber den durch solche Zuweisungen nicht begünstigten Kirchengemeinden zu wahren.

(3) Für eine zeitgerechte Fertigstellung der Jahresabschlüsse der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein vorläufiger Abschluss des Sachbuches über die gemeinsamen Einnahmen und Zuweisungen innerhalb des Kirchenkreishaushaltes zu einem bestimmten Stichtag durchgeführt. Nachträgliche Änderungen werden entweder in das Folgejahr vorgetragen oder über die gemeinsame Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

(4) Ein Überschuss im Jahresabschluss des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden soll zum Ausgleich künftiger Fehlbeträge verwendet und den Rücklagen zugeführt werden.

(5) Ein Fehlbetrag im Jahresabschluss einer Körperschaft ist unverzüglich durch Entnahme aus Rücklagen auszugleichen. Sind Rücklagen nicht vorhanden, so ist der Fehlbetrag spätestens im zweitfolgenden Haushaltsjahr einzustellen und ist dort durch Ausgabekürzungen oder zusätzliche Einnahmen zu erwirtschaften.

Abschnitt VII – Sonstige Vorschriften

§ 16

Rücklagen

(1) Als gemeinsame Rücklagen des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden werden geführt:

1. Mittel zur Liquiditätssicherung der Kirchenkreis-kasse
2. eine Baurücklage

3. eine Substanzerhaltungsrücklage
4. eine Ausgleichsrücklage
5. eine Strukturrücklage

und gegebenenfalls weitere Rücklagen nach Beschlüssen der Kirchenkreissynode.

(2) Kirchenkreis und Kirchengemeinden führen daneben eigene Rücklagen, insbesondere Ausgleichs- und Substanzerhaltungsrücklagen.

§ 17

Finanzausschuss der Kirchenkreissynode

(1) Dem Finanzausschuss gehören neun aus der Mitte der Kirchenkreissynode gewählte Mitglieder und fünf stellvertretende Mitglieder an.

(2) ¹Mitglieder des Kirchenkreisrates können nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein. ²Zu Mitgliedern des Finanzausschusses dürfen zusammen maximal vier Pastorinnen oder Pastoren und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden. ³Bei den stellvertretenden Mitgliedern des Finanzausschusses ist die Zahl der Pastorinnen oder Pastoren und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf zwei zu begrenzen. ⁴Die stellvertretenden Mitglieder nehmen innerhalb ihrer Gruppe die Vertretung in der Reihenfolge ihres Stimmenanteils bei der Wahl wahr und rücken bei Ausscheiden eines Mitglieds in dieser Reihenfolge in den Finanzausschuss nach. ⁵Die stellvertretenden Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen des Finanzausschusses auch außerhalb des Vertretungsfalles teilzunehmen.

(3) ¹Der Finanzausschuss wählt ein vorsitzendes Mitglied aus der Reihe der ordentlichen Mitglieder des Ausschusses. ²Der Finanzausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder oder stimmberichtigte stellvertretende Mitglieder anwesend sind. ³Die Einschränkungen nach Absatz 2 gelten ausschließlich für die Wahl der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses, nicht aber für Sitzungen und Abstimmungen des Finanzausschusses.

(4) ¹Der Finanzausschuss nimmt neben seinen Aufgaben nach Artikel 52 Absatz 2 der Verfassung die ihm nach dieser Finanzsatzung zugewiesenen Aufgaben wahr. ²Er gibt der Kirchenkreissynode eine Stellungnahme zum Haushaltsentwurf des Kirchenkreisrates ab und kann dabei unabhängig von den Fristen der Geschäftsordnung Änderungsvorschläge zur Abstimmung stellen, sofern der Finanzausschuss hierüber mit Beschluss entschieden hat. ³Der Finanzausschuss wirkt daneben an der Finanzplanung des Kirchenkreises und an Änderungen der Finanzsatzung mit. ⁴Der Kirchenkreisrat stellt das Einvernehmen mit dem Finanzausschuss her, wenn er beabsichtigt, über die Fälle über- oder außerplanmäßiger Ausgaben hinaus ver-

tragliche Verpflichtungen mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen einzugehen oder sich an Unternehmen zu beteiligen.

§ 18

Rechtsmittel

(1) ¹Die Kirchengemeinden können gegen Entscheidungen auf der Grundlage dieser Finanzsatzung innerhalb eines Monats Beschwerde beim Kirchenkreisrat einlegen. ²Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung gegen die Finanzsatzung oder andere Rechtsvorschriften verstößt oder dass der Entscheidung ein unrichtiger Sachverhalt zugrunde gelegt worden ist.

(2) ¹Der Kirchenkreisrat hat vor einer Abhilfenentscheidung eine Stellungnahme des Finanzausschusses der Kirchenkreissynode einzuholen. ²Der Kirchenkreisrat und der Finanzausschuss sollen der betroffenen Kirchengemeinde Gelegenheit zur weiteren Stellungnahme geben. ³Soweit die Beschwerde eine Entscheidung zum Gegenstand hat, die von der Kirchenkreissynode getroffen wurde, berichtet der Kirchenkreisrat über die Beschwerde und die von ihm getroffene Entscheidung auf der folgenden Tagung der Kirchenkreissynode.

(3) Im Übrigen finden die allgemeinen Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen kirchlicher Organe Anwendung.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes vom 17. Dezember 2014 (Az.: 10.8 KKr. Schleswig-Flensburg – R Br (R Vu)) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Schleswig-Flensburg

Flensburg, den 9. Dezember 2014

Johanna L e n z -
A u d e, Pröpstin
Vorsitzende des
Kirchenkreisrates

(L.S.) H a n f

Mitglied des
Kirchenkreisrates

**Satzung
über die Bildung und Verwendung eines
Baufonds des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Nordfriesland
(Baufondssatzung Nordfriesland)
Vom 7. Januar 2015**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland hat am 29. November 2014 aufgrund des Artikels 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachfolgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Baufonds**

(1) Zur Unterstützung bei Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden besteht im Kirchenkreis Nordfriesland nach § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Finanzsatzung ein Baufonds.

(2) Der Baufonds ist eine freiwillige Leistung des Kirchenkreises und wird aus dem Gemeinschaftsanteil finanziert. Er besteht neben den objektbezogenen Rücklagen für Gebäude, die die Kirchengemeinden und der Kirchenkreis zu bilden haben. Es besteht kein Anspruch auf Leistungen aus dem Baufonds.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) Baumaßnahmen im Sinne dieser Satzung sind die Bauunterhaltung und die Instandsetzung von kirchlichen Gebäuden.

(2) Notmaßnahmen im Sinne dieser Satzung sind Sicherungsmaßnahmen, deren Durchführung aus baulichen Gründen keinen Aufschub duldet. Sie dienen nicht der vollständigen Instandsetzung des jeweiligen Gebäudes.

(3) Einzusetzende Eigenmittel sind beim Kirchenkreis und den Kirchengemeinden die jeweiligen Zuweisungen nach den §§ 7 und 8 der Finanzsatzung einschließlich etwaiger Sonderzahlungen, die Kirchengrundsteuereinnahmen sowie die Einnahmen aus der Verpachtung von Kirchenland. Bei einem Kirchengemeindeverband bestehen die einzusetzenden Eigenmittel aus den von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Zuweisungen einschließlich etwaiger Sonderzahlungen. Bei einem rechtlich selbstständigen Dienst oder Werk des Kirchenkreises bestehen die einzusetzenden Eigenmittel aus den jährlich als Budget zugewiesenen Mitteln einschließlich etwaiger Sonderzahlungen. Berechnungsgrundlage ist jeweils das Kalenderjahr vor dem Jahr, in dem die Maßnahme baulich abgeschlossen wird.

**§ 3
Finanzierung des Baufonds**

Die Mittel für den Baufonds werden nach § 3 Absatz 3 Buchstabe c der Finanzsatzung aus dem Gemeinschaftsanteil zur Verfügung gestellt. Die Höhe der bereitzustellenden Mittel wird jährlich von der Kirchenkreissynode für das Folgejahr beschlossen. Der Baufonds finanziert sich auch aus den Rückflüssen von Mitteln, die nicht benötigt werden. Im Haus-

haltsplan eingestellte, nicht verbrauchte Mittel für den Baufonds werden in das Folgejahr übertragen und dem Baufonds zugeführt.

**§ 4
Förderungsfähige Baumaßnahmen**

(1) Aus dem Baufonds gefördert wird die Erhaltung und Instandsetzung von Dach und Fach (Außenhülle sowie Statik von Gebäuden oder Gebäudeteilen). Förderfähig sind auch entsprechende Verpflichtungen aus grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechte, Nießbrauchsrechte) sowie aus Miet- und Pachtverträgen.

(2) Nicht aus diesem Fonds gefördert werden

1. Baumaßnahmen an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die nicht vollständig aus kirchlichen Mitteln finanziert worden sind; freiwillige Zuschüsse Dritter sind unschädlich,
2. Baumaßnahmen an Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, für die nicht nur gelegentlich Einnahmen aus Miete oder Dienstwohnungsvergütung erzielt werden,
3. Baumaßnahmen, deren Ausführung unterblieben ist, obgleich bei vorhergehenden Baubegehungen auf die Notwendigkeit einer zeitnahen Durchführung hingewiesen worden ist,
4. Baumaßnahmen, mit deren Ausführung bereits vor Entscheidung über die Förderung begonnen wurde. Hiervon ausgenommen sind Notmaßnahmen nach § 2 Absatz 2.

(3) Ausnahmsweise werden Baumaßnahmen an kirchlichen Gebäuden bzw. Gebäudeteilen, die ansonsten nach den vorstehenden Absätzen nicht förderfähig sind, gefördert, wenn für diese aufgrund denkmalpflegerischer Auflagen des Landeskirchenamtes gegenüber der üblichen Ausführung erhöhte Anforderungen gelten. Förderfähig sind ausschließlich die durch den denkmalpflegerischen Mehraufwand verursachten Mehrkosten.

**§ 5
Umfang der Förderung**

(1) Zur Berechnung der förderungsfähigen Kosten sind von den Gesamtkosten der geplanten Maßnahme zugesagte Mittel der Landeskirche, der Ev. Kirche in Deutschland, des Landes, des Bundes sowie von landes- oder bundesweit tätigen Stiftungen sowie Versicherungsleistungen abzuziehen.

(2) Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt 30 Prozent der nach Absatz 1 förderungsfähigen Kosten, mindestens jedoch 5000 Euro. Soweit die Drittmittel nicht unter Absatz 1 fallen, werden durch den Antragsteller für die Maßnahme eingeworbene Drittmittel auf den Eigenanteil angerechnet. Dies gilt auch für Mittel, die der Antragsteller aus dem Bonifizierungsfonds des Kirchenkreises erhält.

(3) Im Haushaltsbeschluss der Kirchenkreissynode wird außerdem für jedes Haushaltsjahr ein Höchstbetrag des zu leistenden Eigenanteils in Form eines pro-

zentualen Anteils der einzusetzenden Eigenmittel (§ 2 Absatz 3) festgesetzt. ²Der Höchstbetrag wird für jede Baumaßnahme eines Antragstellers gesondert in Ansatz gebracht.

(4) ¹Der Teil der förderungsfähigen Kosten, der nach Abzug der Mittel nach Absatz 1 sowie des Eigenanteils nach Absatz 2 und 3 verbleibt, wird aus dem Baufonds im Rahmen der vorhandenen Mittel als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

§ 6

Antragstellung

(1) ¹Berechtig, Anträge auf Förderung von Baumaßnahmen aus dem Baufonds zu stellen, sind die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände innerhalb des Kirchenkreises und der Kirchenkreis, jeweils auch für ihre rechtlich unselbstständigen Dienste und Werke. ²Ferner sind antragsberechtigt rechtlich selbstständige Dienste und Werke, an denen ausschließlich Antragsberechtigte nach Satz 1 beteiligt sind.

(2) ¹Anträge auf Förderung von Maßnahmen müssen schriftlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres für das Folgejahr an den Kirchenkreisrat über die Kirchenkreisverwaltung gestellt werden. ²Dem Antrag sind eine Beschreibung der geplanten Maßnahme, ein Nutzungskonzept für das Gebäude, eine Kostenschätzung, ein Finanzierungsplan sowie eine Erläuterung, wie der Eigenanteil nach § 5 Absatz 2 und 3 aufgebracht werden soll, beizufügen. ³Satz 1 gilt nicht für Notmaßnahmen nach § 2 Absatz 2.

(3) ¹Der Antrag gilt jeweils nur für den nächsten Verteilungstermin. ²In Folgeanträgen kann hinsichtlich der nach Absatz 2 beizufügenden Unterlagen auf die Unterlagen verwiesen werden, die mit dem Antrag des Vorjahres eingereicht worden sind, wenn in dem Folgeantrag ausdrücklich versichert wird, dass gegenüber den jeweiligen eingereichten Unterlagen zwischenzeitlich keine Änderungen eingetreten sind.

§ 7

Verteilung der Mittel

(1) Soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist, beschließt der Kirchenkreisrat bis spätestens 30. September des Jahres, in dem die Anträge eingereicht worden sind, über die Verteilung und die Vergabe der Mittel, die für das Folgejahr zur Verfügung stehen.

(2) ¹Der Kirchenkreisrat kann durch Beschluss für das Folgejahr bis zu 20 Prozent der Mittel vorweg für Notmaßnahmen bereitstellen. ²Über deren Verteilung und Vergabe entscheidet der Kirchenkreisrat bzw. das von ihm beauftragte Gremium auf Antrag im Einzelfall. ³Nicht verbrauchte Mittel sind nach Vorliegen der Abrechnung sämtlicher Notmaßnahmen dem Baufonds wieder zuzuführen.

(3) ¹Durch Beschluss des Kirchenkreisrates kann der Kirchenkreisverwaltung für das Folgejahr eine Verfügungssumme aus dem Baufonds zur Finanzierung

kleinerer Maßnahmen zur Vorbereitung oder im Anschluss an Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die von dieser eigenverantwortlich verwaltet wird. ²Die Kirchenkreisverwaltung unterrichtet den Kirchenkreisrat bzw. das von ihm beauftragte Gremium jährlich über deren Verwendung. ³Nicht verbrauchte Mittel werden dem Baufonds wieder zugeführt.

(4) ¹Der Bauausschuss der Kirchenkreissynode steht dem Kirchenkreisrat und der Kirchenkreisverwaltung zur Beratung in Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 zur Verfügung. ²Die verfassungsmäßigen Rechte des Finanzausschusses und der Kirchenkreissynode sind zu wahren.

§ 8

Vergabe der Mittel

(1) ¹Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt auf Veranlassung des Kirchenkreisrates durch Verwaltungsakt der Kirchenkreisverwaltung. ²Mit dem Verwaltungsakt können Auflagen oder Bedingungen verknüpft werden. ³Insbesondere kann auch eine Verpflichtung zur Rückzahlung der Fördermittel bei Veräußerung des Gebäudes festgelegt werden.

(2) ¹Sobald der Eigenanteil des Antragstellers gemäß § 5 Absatz 2 und 3 im Haushalt des Antragstellers einer Rückstellung für die geförderte Baumaßnahme zugeführt wurde, werden die bewilligten Mittel aus dem Baufonds in diese Rückstellung überführt.

(3) ¹Sofern mit der Baumaßnahme nicht innerhalb von zwei Jahren ab Bestandskraft des Bescheides begonnen worden ist, kann die Bewilligung mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden. ²Der Antragsteller ist vorher anzuhören. ³Der in die Rücklage eingestellte Betrag ist dann einschließlich der tatsächlich darauf entfallenden Zinsen wieder dem Baufonds zuzuführen.

§ 9

Planung und Durchführung von Baumaßnahmen

(1) Die Planung und Durchführung von Baumaßnahmen ist Aufgabe des Antragstellers.

(2) Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, sobald deren Finanzierung gesichert ist.

(3) ¹Der Antragsteller hat die Führung der laufenden Geschäfte bei der Durchführung der Baumaßnahme sowie die Entscheidung in darüber hinausgehenden Fragen zweckmäßig zu organisieren. ²Insbesondere ist eine verantwortliche Ansprechpartnerin bzw. ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Baumaßnahmen, deren Förderung vor Inkrafttreten dieser Satzung beschlossen worden ist, ist die Baufondssatzung vom 15. April 2010 anzuwenden.

§ 11**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

1 Diese Satzung tritt am Ersten des Monats in Kraft, der auf die Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt folgt. 2 Gleichzeitig tritt die Satzung über die Bildung und Verwendung eines Baufonds des Ev.-Luth. Kirchenkreises Nordfriesland vom 15. April 2010 außer Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde mit Schreiben des Landeskirchenamtes vom 7. Januar 2015 (Az.: 10.1-1 KKr.Nordfriesland Satzung Baufonds – R SG) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Breklum, den 7. Januar 2015

Für den Kirchenkreisrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Nordfriesland

Dr. Kay-Ulrich
Bronk

Jürgen
Jessen-Thiesen

(L.S.)

Vorsitzender des
Kirchenkreisrates

Mitglied im
Kirchenkreisrat

—————

**Aufhebung des
Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes
Kücknitz/Travemünde**

Die Verbandsversammlung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kücknitz/Travemünde hat durch Beschluss vom 18. November 2014 die Auflösung des Kirchengemeindeverbandes mit Ablauf des 31. Dezember 2014 auf Grundlage des nachstehend abgedruckten öffentlich-rechtlichen Vertrages beschlossen. Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat dem Vertrag durch Beschluss vom 15. Dezember 2014 die entsprechend Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 2) geändert worden ist, erforderliche Zustimmung erteilt.

Kiel, 9. Januar 2015

Landeskirchenamt
Braune

Az.: 10 KGV Kücknitz/Travemünde – R Br

*

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Auflösung, Rechtsnachfolge und
Vermögensauseinandersetzung
des Kirchengemeindeverbandes Kücknitz
Travemünde**

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung und Teil 4 § 71 Absatz 1 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234) sowie mit Zustimmung des Kirchenkreisrates entsprechend Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung schließen die Körperschaften des öffentlichen Rechts

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz (nachfolgend: KG Kücknitz),
 2. Ev.-Luth. St. Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde (nachfolgend: KG St. Lorenz) – jeweils vertreten durch ihren Kirchengemeinderat – und der
 3. Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kücknitz Travemünde (nachfolgend: KGV Kücknitz Travemünde) – vertreten durch seinen Vorstandsvorsitzenden –
- nachfolgenden

öffentlich-rechtlichen Vertrag

zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Kirchengemeindeverbandes Kücknitz Travemünde:

§ 1

(1) Der KGV Kücknitz Travemünde wird zum 31. Dezember 2014 aufgelöst. Die vertragsschließenden Kirchengemeinden zu 1. und 2. sind Gesamtrechtsnachfolgerinnen des KGV Kücknitz Travemünde.

(2) Die Satzung des KGV Kücknitz Travemünde vom 28.09.2004 (GVOBl. 2005, S. 7), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung des Kirchengemeindeverbandes Kücknitz/Travemünde vom 17. Januar 2006 (GVOBl. 2006, S. 25) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2014 außer Kraft.

(3) Die gemäß Satzung des KGV Kücknitz Travemünde diesem obliegenden bzw. übertragenen Aufgaben fallen jeweils an die vertragsschließenden Kirchengemeinden zurück.

§ 2

1 Das vorhandene Geldvermögen sowie das nach Einziehung aller Forderungen und Berichtigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Geldvermögen wird – mit Ausnahme einer angemessenen Rücklage zur Abdeckung etwaiger vermögensrechtlicher Ansprüche Dritter, die gegebenenfalls noch gegen den Kirchengemeindeverband geltend gemacht werden können – auf die vertragsschließenden Kirchengemeinden nach gewichteten Gemeindegliederzahlen (Stand 1. April 2013) aufgeteilt und ausgezahlt. 2 Vorauszahlungen sind möglich.

§ 3

(1) Die Liquidation des Vermögens des Kirchengemeindeverbandes sowie die Abwicklung dieses Ver-

trages nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen werden durch den Vorstand des Kirchengemeindeverbandes nach Inkrafttreten dieses Vertrages durchgeführt.

(2) Die Versammlung überwacht auf der Grundlage des ihr nach Artikel 38 Absatz 4 Satz 3 Nummer 7 der Verfassung erteilten Auftrages die Durchführung dieses Vertrages.

(3) Die Vertragschließenden verpflichten sich gegenseitig, alle Rechtshandlungen vorzunehmen und alle Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um die Liquidation des Vermögens, sowie die Abwicklung dieses Vertrages zu ermöglichen.

§ 4

(1) ¹Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. ²Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, den unwirksamen Teil durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung möglichst nahe kommt.

(2) ¹Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg. ²Er tritt am Tage der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Kraft.

Für die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz:
Lübeck, den 15. Dezember 2015

M. D ü h r i n g (L. S.) D. P o s n e r - N o a c k
Vorsitzende weiteres Mitglied

Für die Ev.-Luth. St. Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde:

Lübeck, den 15. Dezember 2015

A n j a M ö l l e r (L. S.) B. R o g g e
Vorsitzende weiteres Mitglied

Für den Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kücknitz Travemünde:

Lübeck, den 15. Dezember 2015

M. D ü h r i n g (L. S.) B. B r a a s c h
Vorsitzende weiteres Mitglied

Dem vorstehenden öffentlich-rechtlichen Vertrag wird hiermit zugestimmt.

Für den Kirchenkreisrat Ev.-Luth. Kirchenkreis Lübeck-Lauenburg:

Lübeck, den 15. Dezember 2014

P. K a l l i e s (L. S.) S c h r ö d e r
Vorsitzende weiteres Mitglied

Anordnung zur Aufhebung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kücknitz/Travemünde Vom 9. Januar 2015

Aufgrund von Artikel 38 Absatz 2 Satz 3 der Verfassung vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 2, 127), die durch Kirchengesetz vom 2. Dezember 2014 (KABl. 2015 S. 2) geändert worden ist, und Teil 4 § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 24. November 2014 (KABl. 2015 S. 25) geändert worden ist, wird angeordnet:

§ 1

¹Die

1. Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kücknitz und die
2. Ev.-Luth. St. Lorenz-Kirchengemeinde Travemünde
– jeweils vertreten durch ihren Kirchengemeinderat –
und der
3. Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kücknitz/Travemünde
– vertreten durch seinen Vorstand –

haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 18. November 2014 zur Auflösung, Rechtsnachfolge und Vermögensauseinandersetzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kücknitz/Travemünde die Auflösung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Kücknitz/Travemünde vereinbart. ²Der Kirchenkreisrat des Ev.-Luth. Kirchenkreises Lübeck-Lauenburg hat dem Vertrag durch Beschluss vom 15. Dezember 2014 die nach Artikel 38 Absatz 1 Satz 3 der Verfassung erforderliche Zustimmung erteilt. ³Der Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kücknitz/Travemünde ist somit als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Ablauf des 31. Dezember 2014 aufgehoben.

§ 2

Jeder Vertragspartei nach § 1 wird je eine Ausfertigung der über die Anordnung errichteten Urkunde erteilt.

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.

Kiel, 9. Januar 2015

Landeskirchenamt
B r a u n e

Az.: 10 KGV Kücknitz/Travemünde – R Br

Endwidmung eines Kirchengebäudes

Der Beschluss des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde über die Entwidmung des Evangelischen Gemeindezentrums „Die Insel“ in Damp vom 6. Oktober 2014 ist am 26. November 2014 gemäß Kirchengesetz über die Widmung und Entwidmung von Kirchen vom 4. Dezember 2014, Paragraph 2 Absatz 2 kirchenaufsichtlich genehmigt worden durch das Landeskirchenamt – Dezernat Bauwesen –. Der Gottesdienst anlässlich der Entwidmung gemäß Widmungs-/Entwidmungsgesetz Paragraph 3 Absatz 1 hat am 29. November 2014 stattgefunden.

Kiel, 8. Januar 2015

Landeskirchenamt

Wenk

Az.: 60/61 Damp, Die Insel – B We

Nachwahl in das Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Im Nachgang zu unseren Veröffentlichungen der Zusammensetzung des kirchlichen Verfassungs- und Verwaltungsgerichts, des Disziplinargerichts sowie des Kirchengengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (KABl. 2012 S. 285, 2013 S. 7 und 113 sowie 2014 S. 367) geben wir Ihnen den nachfolgenden, durch den Richterwahlausschuss der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland gemäß Teil 1 §§ 57 Absatz 2 sowie 71 Absatz 2 und 3 des Einführungsgesetzes vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127, 234, 2014 S. 2), das zuletzt durch Kirchengesetz vom 7. März 2013 (KABl. S. 144) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Zustimmung zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 2007 (GVOBl. 2008 S. 4, 38, 75) getroffenen Beschluss bekannt:

Kirchengengericht für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

Kammer 1 bis 3 (Nachfolgekammer des ehemaligen Kirchengengerichts für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche):

Der vom Kollegium des Nordelbischen Kirchenamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche gewählte beisitzende Richter Wichard von Heyden tritt mit Ablauf des 31. Januar 2015 in den Ruhestand.

Frau Nicole Braune ist für den Rest der Amtszeit mit Wirkung vom 1. Februar 2015 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 als beisitzende Richterin nachgewählt.

Kiel, 9. Dezember 2014

Landeskirchenamt

Görlitz

Az.: NK 1224-1-SH.1 – R Gö

Pfarrstellenänderungen

Der Stellenumfang der 3. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Innenstadtgemeinde Itzehoe, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 von 50 Prozent auf 100 Prozent erhöht.

Az.: 20 Innenstadtgemeinde Itzehoe (3) – P Re/P Ha

*

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für die Ökumenische Regionalstelle Rendsburg und Eckernförde wird mit Wirkung vom 1. Februar 2015 in die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde für die Ökumenische Arbeitsstelle umgewandelt.

Az.: 20 KK Rendsburg-Eckernförde Ökumenische Regionalstelle Rendsburg-Eckernförde – P Kü/P Ha

Pfarrstellenerrichtungen

Die 6. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Friedenskirchengemeinde Elmshorn, Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf, wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 errichtet.

Az.: 20 Frieden Elmshorn 6 – P Re/P Ha

*

Die Projektpfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg für Flüchtlingsarbeit wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 errichtet.

Az.: 20 Kkr Mecklenburg Flüchtlingsarbeit – P Re/P Ha

Pfarrstellenaufhebung

Die Pfarrstelle des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzaу-Münsterdorf „Handwerk des Glaubens“ wird mit Wirkung vom 1. Januar 2015 aufgehoben.

Az.: 20 Kkr. Rantzaу-Münsterdorf Handwerk des Glaubens – P Re/P Ha

III. Pfarrstellenausschreibungen

Pfarrstellen innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

In der **Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 2. Pfarrstelle (100 Prozent) zum 1. Oktober 2015 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Emmaus-Gemeinde hat circa 8000 Gemeindeglieder. Ein engagierter Kirchengemeinderat leitet und gestaltet mit Freude, Mut und Fantasie die noch relativ junge Kirchengemeinde. An seiner Seite bringen sich 28 haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und viele Ehrenamtliche tatkräftig in den Prozess der Gemeindeentwicklung ein und sind dabei, unserer Kirchengemeinde ein unverkennbares Gesicht zu geben.

Drei Kirchen und Gemeindehäuser bieten viel Raum, um darin Glauben zu gestalten und neue Formen des Gemeindelebens zu erproben.

Unsere 2011 neu errichtete Kindertagesstätte bereichert das Leben in unserer Gemeinde darüber hinaus.

Die Vielfalt an Kirchenmusik – alte und moderne Musik, junge Musiker und erfahrene Sänger – gibt Gottesdiensten und Veranstaltungen jeweils eine besondere Note.

Eine Pastorin und ein Pastor der Gemeinde (jeweils Stellenumfang 100 Prozent) freuen sich auf die Dritte oder den Dritten im Bunde, die oder der kollegial und mit Freude am Miteinander das Pastorenteam vervollständigt.

Sie sind motiviert, durch Schwerpunktsetzungen unsere Gemeinde mitzugestalten, Verkündigung in vielfältiger Art und Weise zu erproben, die Sorgen und Freuden von Menschen in der Gemeinde zu teilen, Bewährtes zu schätzen und sich für Neues zu begeistern, Ehrenamtliche MitarbeiterInnen zu suchen, zu begleiten und zu fördern, zu einem Team aus haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zu gehören, sich zu engagieren und Ideen zielorientiert umzusetzen, mit Fantasie und Humor das Leben und den Dienst zu gestalten, bei aller Freude am Gestalten und Engagement, auf sich zu achten, dann bewerben Sie sich gern bei uns.

Die Emmaus-Kirchengemeinde liegt am nördlichen Rand der Kieler Innenstadt zwischen Nord-Ostsee-Kanal und Kieler Förde und entstand 2008 aus dem Zusammenschluss von drei Einzelgemeinden. Im Gemeindegebiet sind alle Schularten vorhanden, ebenso Angebote zur Naherholung und vielfältige Einkaufsmöglichkeiten. Das Universitätsgelände der Christian-Albrechts-Universität befindet sich in unmittelbarer Nähe. Eine großzügige Pastoratswohnung, in der Nähe des Blücherplatzes gelegen, wartet auf neue Bewohner.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Emmaus-Kirchengemeinde Kiel über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Altholstein, Propstei Nord, Herrn Propst Thomas Lienau-Becker, Falckstr. 9, 24103 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Nähere Informationen zu uns finden Sie auch unter www.emmaus-kiel.de.

Telefonische Auskünfte erteilen Pastor Michael Schwer, Tel.: 0431 3052 9891, Pastorin Birgit Aschoff, Tel.: 0431 3053 200 und der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Christian Weide, Tel.: 04843 2045 259.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Emmaus Kiel 2 – P Ha

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinden Friedrichstadt** und **Koldenbüttel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland suchen nach dem Stellenwechsel des derzeitigen Stelleninhabers zum nächstmöglichen Termin eine Pastorin oder einen Pastor bzw. ein Pastorenehepaar zur Besetzung der Pfarrstelle in Friedrichstadt mit einem Stellenumfang von 100 Prozent, davon 20 Prozent als Teilauftrag in Koldenbüttel.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl im Kirchengemeinderat.

Wo Sie uns finden?

Friedrichstadt und Koldenbüttel sind zwei unterschiedlich geprägte, nahe beieinanderliegende Ortschaften in Nordfriesland mit Nähe zur Nordsee.

Friedrichstadt ist eine idyllische Kleinstadt mit 2500 Einwohnern, in der es sich gut leben lässt. Bahnbindung nach Hamburg und Westerland ist vorhanden, die Kreisstadt Husum ist in 20 Minuten zu erreichen. Die Sozialstruktur der Stadt ist durchaus heterogen: Die kleinen Häuser der historischen Altstadt, Mietwohnungen und sozialer Wohnungsbau, der historische Stadtkern wie auch Viertel mit Einfamilienhäusern prägen das äußere Erscheinungsbild und erzählen von den unterschiedlichen Lebenssituationen ihrer Bewohnerinnen und Bewohner. Es gibt einen ADS-Kindergarten, eine Grundschule und eine Gemeinschaftsschule am Ort, Gymnasien in Husum.

Koldenbüttel ist als Dorf mit ca. 950 Einwohnern das „Tor zu Eiderstedt“. Die St. Leonhard-Kirche gehört zu den 18 mittelalterlichen Kirchen auf Eiderstedt.

Das Dorfleben ist von einer aktiven Ehrenamtskultur geprägt. Gegenseitige Unterstützung und ein gutes Miteinander der Institutionen und Vereine im Ort sind beispielhaft für ein sozial geprägtes Gemeinwesen. Viele junge Familien wohnen im Dorf, einige Neubaugebiete sorgen für eine junge Altersstruktur.

Wer wir sind?

Die Kirchengemeinde Friedrichstadt umfasst ca. 1600 Gemeindeglieder. Wir verstehen uns als „Kirche in und für die Stadt“. Dazu gehört die gute, ökumenische Zusammenarbeit mit den anderen vier Kirchengemeinden (Katholiken, Remonstranten, Mennoniten, dänische Lutheraner), mit der Kultur- und Gedenkstätte Ehemalige Synagoge wie auch ein gutes Miteinander mit dem Kindergarten, den Schulen, Parteien, Verbänden und Vereinen.

Die Gottesdienste decken ein weites Spektrum ab von klassischen Agende-Gottesdiensten bis hin zum Himmelfahrtsgottesdienst auf Grachtschiffen. Der Konfirmandenunterricht wird als KU 4/8 durchgeführt. Kinderchor und Pfadfinderarbeit bestimmen die Kinder- und Jugendarbeit. Der Gospelchor Friedrichstadt mit 45 Sängerinnen und Sängern wächst und wächst. Glaubenskurse haben eine gute Tradition in der Kirchengemeinde und werden zum Teil auch von Ehrenamtlichen durchgeführt („Stufen des Lebens“). Bei dem diakonischen Projekt „Alltagshilfen Friedrichstadt und Koldenbüttel“ übernimmt die Pastorin bzw. der Pastor die Begleitung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer. Die Organisation der Einsätze erfolgt durch eine ehrenamtliche Koordinatorin.

Viele Touristen, die in den Sommermonaten Friedrichstadt besuchen, halten Einkehr in unserer historischen St. Christophorus-Kirche. Im Gemeindehaus der Kirchengemeinde befindet sich auch das Jugendzentrum der Stadt Friedrichstadt, das von einem hauptamtlichen Jugendwart geleitet wird. Dieser leitet auch den Pfadfinderstamm der Kirchengemeinde (REGP). Der Friedrichstädter Friedhof wird vom Friedhofsverband Eiderstedt verwaltet.

Die Kirchengemeinde Koldenbüttel umfasst ca. 650 Gemeindeglieder. Die bzw. der Friedrichstädter Pastorin bzw. Pastor und das Pastorenehepaar aus Schwabstedt teilen sich die pastorale Arbeit im Dorf. Ein ehrenamtlicher Kirchengemeinderatsvorsitzender, ein engagierter Kirchengemeinderat, vier angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leiten und gestalten die kirchliche Arbeit und verwalten den Friedhof. Die Pastorin oder der Pastor kann sich auf pastorale Tätigkeiten sowie auf die Unterstützung bei der Geschäftsführung und die Mitarbeiterführung konzentrieren. Der Konfirmandenunterricht wird als KU 7/8 durch einen Diakon durchgeführt.

Wir wünschen uns eine gute Zusammenarbeit über die Kirchengemeinde hinaus in der Region mit Schwabstedt, um gemeinsam neue und innovative Projekte anzustoßen.

Wen wir suchen?

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor oder ein Pastorenehepaar mit Lust darauf, nicht nur Bestehendes weiterzuführen, sondern gemeinsam mit dem Schwabstedter Pastorenehepaar für Koldenbüttel und den anderen Haupt- und Ehrenamtlichen in beiden Kirchengemeinden das Gemeindeleben aktiv und mit Schwung zu gestalten.

Wir wünschen uns deswegen eine engagierte Praktikerin oder einen engagierten Praktiker mit Interesse an den ihr oder ihm anvertrauten Menschen und Freude an Verkündigung und Seelsorge:

- die oder der sich aktiv mit ihren oder seinen Ideen, Fähigkeiten, Erfahrungen einbringt und Wertschätzung für die Anderen entgegenbringt;
- die oder der Gewachsenes achtet und Neues wagt;
- die oder der die vorhandene Netzwerkarbeit weiterführt und pflegt;
- die oder der die vielfältigen Aufgaben der Verwaltung der Gemeinde und den Vorsitz im Kirchengemeinderat in Friedrichstadt sowie die Unterstützung bei der Verwaltung der Kirchengemeinde Koldenbüttel übernimmt;
- der oder dem das Gestalten der Öffentlichkeitsarbeit Freude bereitet.

Ein geräumiges, kernsaniertes und energetisch gedämmtes Pastorat mit schönem Garten und Gracht mit Bootsanleger vor der Tür ist vorhanden.

Die technische Ausstattung der Kirchengemeinde ist auf dem neuesten Stand.

Weitere Informationen zur Gemeinde unter www.ev-kirche-friedrichstadt.de.

Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Friedrichstadt Pastor Lange, Tel.: 0151 7505 1429, der Vorsitzende des Kirchengemeinderates Koldenbüttel Hans-Ludolf Schulz, Tel.: 04881 7302, Pastorenehepaar Goltz, Tel.: 04884 201 sowie Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Tel.: 04671 6029 990.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an die Kirchengemeinderäte Friedrichstadt und Koldenbüttel über den Ev.-Luth. Kirchenkreis Nordfriesland, zu Händen von Propst Jürgen Jessen-Thiesen, Postfach 1180, 25817 Bredstedt.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **10. März 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Friedrichstadt 1 – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde und in der Nähe der Landeshauptstadt Kiel mit drei Pfarrstellen und insgesamt circa 7130 Gemeindegliedern in Gettorf und den umliegenden Dörfern ist die

3. Pfarrstelle (100 Prozent)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Gemeinde wird von einem engagierten Kirchengemeinderat geleitet. Ebenso prägen viele haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende das vielfältige Gemeindeleben.

Es gibt zwei Predigtstätten, die „St. Jürgen-Kirche“ in Gettorf und die Kirche „Zum Guten Hirten“ in Schinkel, ebenso finden in den Dörfern Gottesdienste in verschiedenen Formen statt. In der Trägerschaft der Kirchengemeinde stehen Kindertagesstätten und die Friedhöfe in Gettorf und Schinkel.

Neben den traditionellen Aufgaben einer Gemeinde sind die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Musik ein Schwerpunkt. Es findet regelmäßig unsere „Kinderkirche“ statt, wir haben eine große Anzahl von Konfirmandinnen und Konfirmanden, die von den Pastoren und der Diakonin sowie von unseren Teamern im Unterricht und ins Konfi-Camp begleitet werden. Zudem gibt es Pfadfindergruppen.

In der St. Jürgen-Kirche finden häufig Konzerte statt, Kinder- und Jugendchor, die Kantorei sowie Posauen- und Gospel-Chor bereichern unsere Gemeinde.

Erwachsenenbildung wird in den Gesprächskreisen wahrgenommen, unsere Senioren laden wir regelmäßig ein, ebenso sind wir vertreten im Vorstand des Diakonievereins Dänischer Wohld e. V. und engagieren uns in der Flüchtlingsarbeit.

Einer Pastorin oder einem Pastor im Pfarrbezirk III bieten wir

- eine Gemeinde, die sich auf die neue Pastorin oder den neuen Pastor freut,
- ein großzügiges, im Jahr 2011 neu erbautes Pastorat in Schinkel neben der Kirche mit separatem Amtsbereich,
- eine lebendige und vielfältige Gemeindegemeinschaft,
- haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende, die gern die Gemeindegemeinschaft unterstützen,
- Zusammenarbeit mit einer engagierter Kollegin bzw. einem engagiertem Kollegen,
- Unterstützung von Fort- und Weiterbildung durch den Kirchenkreis,
- Kita und Grundschule in Schinkel, weiterführende Schulen im acht Kilometer entfernten Gettorf.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der mit dem Arbeitsschwerpunkt im Pfarrbezirk III in den Dörfern Neuwittenbek, Großkönigsförde, Tüttendorf und Schinkel (ca. 1790 Gemeindeglieder)

- mit Freude, Einsatzbereitschaft und Teamfähigkeit die christliche Botschaft einladend im ländlichen Raum verkündigt,
- gute Traditionen bewahrt und Innovatives einbringt,
- Gottesdienste in der Kirche „Zum Guten Hirten“ in Schinkel und im Raum der Kirche in Neuwittenbek hält,
- die Kita in Schinkel begleitet,
- Konfirmandinnen und Konfirmanden unterrichtet,
- den Senioren- und Besuchskreis in Schinkel begleitet,
- sich in der Flüchtlingsarbeit engagiert,
- die Kirche im Diakonieverein vertritt,
- die beiden Seniorenheime in Gettorf und Lindau betreut.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Die Bewerbung ist zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rendsburg-Eckernförde Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf, Pastorengang 15, 24214 Gettorf.

Auskünfte erteilen Propst Sönke Funck, Tel: 04331 5903-112 sowie die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Pastorin Christa Loose-Stolten, Pastorengang 17, 24214 Gettorf, Tel.: 04346 9388-20.

Die Bewerbungsfrist endet am **28. Februar 2015**, entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Gettorf 3 – P Ha

*

Pastorin oder Pastor für eine l(i)ebenswerte Kirchengemeinde im Herzen der Elbmarschen gesucht!

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaу-Münsterdorf ist die Pfarrstelle (100 Prozent) zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde Herzhorn liegt im Mittelpunkt der Kremper Marsch, drei Kilometer von der Elbestadt Glückstadt entfernt, vor den Toren Hamburgs. Herzhorn ist eine attraktive Wohngemeinde mit einer gesicherten Grundversorgung. Es gibt:

- eine Bäckerei und ein Lebensmittelgeschäft,
- eine Gemeinschaftspraxis mit sechs Ärzten und eine Apotheke,
- eine Dorfgaststätte, eine Sparkassenfiliale, einen Friseur,
- ein Bürgerbüro der Amtsverwaltung,
- einen neu erbauten Kindergarten und eine einzügige Grundschule,

- weiterführende Schulen (Gemeinschaftsschule und Gymnasium) in Glückstadt,
- einen Bahnhof mit Anschlüssen in Richtung Hamburg (ca. 30 Minuten Fahrtzeit) und in Richtung Itzehoe/Westerland,
- Busverbindungen nach Glückstadt und Elmshorn.

Im Dorfkern liegt neben der 1954 erbauten St. Annen-Kirche – wunderschön eingegrünt – das 1890 entstandene und inzwischen grundsanierete Pastorat mit sechs Zimmern, zwei Bädern, geräumiger Wohnküche, Kaminofen und pflegeleichtem Garten.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- sich neugierig auf die Menschen und das Leben in einer Landgemeinde einlässt,
- mit Freude Gottesdienste in unterschiedlichen Formen feiert,
- authentisch ist in ihrer bzw. seiner Verkündigung und daraus volksgemeinlich Gemeindeleben generationsübergreifend mitgestaltet,
- den bestehenden Schwerpunkt für Jugendliche und Kinder ausbaut,
- Begabung und Neigung zur aufsuchenden Seelsorge mitbringt,
- Amtshandlungen lebensnah und einfühlsam gestaltet,
- Interesse hat an der Begleitung der rund 150 Gemeindeglieder, die im Vitanas-Psychiatrischen Zentrum in der Engelbrechtschen Wildnis leben.

Die Pfarrstelle stellt vielseitig gefächerte Aufgaben an die Bewerberin oder den Bewerber.

Neben der Kirchengemeinde Herzhorn mit 1400 Mitgliedern sind die 800 Mitglieder der Kirchengemeinde Süderau zu betreuen.

Gottesdienste werden in Herzhorn 14-tägig, in der 1846 erbauten Süderauer Kirche monatlich gefeiert.

Die Pastorin oder der Pastor wird durch motivierte Mitarbeiter unterstützt.

Zum Mitarbeiterteam gehören eine Gemeinsekretärin, je eine Küsterin für Herzhorn und Süderau, eine Friedhofsverwalterin, zehn Mitarbeitende in der Herzhorner Kita, deren Trägerin die Kirchengemeinde ist. Die Süderauer Kita mit fünf Mitarbeiterinnen befindet sich in Trägerschaft eines Kita-Verbandes im Kirchenkreis. In Herzhorn ist ein Kirchenmusiker mit C-Qualifikation, in Süderau sind eine C-Musikerin und ein Chorleiter stundenweise angestellt.

Eine Prädikantin und ein Prädikant übernehmen regelmäßig Gottesdienste.

Die Verwaltung beider Kirchengemeinden wird durch die Kirchengemeinderäte seit Jahren ehrenamtlich organisiert. Die Pastorin oder der Pastor wird bei diesen Aufgaben weitgehend und zuverlässig entlastet.

Sie finden bei uns engagierte, aufgeschlossene und unterstützende Kirchengemeinderatsmitgliedern so-

wie einen Kreis vieler Ehrenamtlicher, darunter einen Gottesdienstkreis, der auch Konzert- und Kulturveranstaltungen organisiert, einen Kreis an qualifizierten Jugendteamerinnen und -teamern, einen Kirchenchor, einen Kita-Förderverein, der Familien- und Kinderfeste gestaltet, eine kompetente Gemeindebriefredaktion sowie ideenreiche Mitarbeitende in der Seniorenarbeit.

Darüber hinaus bieten die gewachsenen und wertschätzenden Kontakte zu den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeistern, Gemeindevertretungen, Vereinen und Initiativen gute Möglichkeiten zu gemeinsamen Aktivitäten, Festen und Kooperationen.

Die Menschen in den beiden Kirchengemeinden freuen sich auf eine offene und liebenswürdige Pastorin oder einen offenen und liebenswürdigen Pastor.

Auskünfte erteilen gern Herr Propst Dr. Thomas Bergemann, Tel.: 0151 1966 6641, vom Kirchengemeinderat Herzhorn Herr Jobst von Arnim, Tel.: 04124 2733 und vom Kirchengemeinderat Süderau Frau Silke Schippmann, Tel.: 04824 1717.

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.sanktannen.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzaumünsterdorf, Herrn Propst Dr. Thomas Bergemann, Kirchenstr. 6, 25524 Itzehoe, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Herzhorn, Am Markt 2, 25379 Herzhorn.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. März 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der oben angegebenen Adresse.

Az.: 20 Herzhorn – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, ist die Pfarrstelle (100 Prozent) wieder zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates.

Die Kirchengemeinde sucht einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die sich mit dem Kirchengemeinderat gemeinsam auf den Weg macht, sich neu zu orientieren in einer sich verändernden gesellschaftlichen und kirchlichen Situation. Der Kirchengemeinderat möchte, dass die Kirchengemeinde sich den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts stellt, besonders auf jüngere Leute lebendig und einladend wirkt und freut sich darauf, den zukünftigen Pastor bzw. die zukünftige Pastorin der Kirchengemeinde seinen bzw. ihren Vorstellungen und Gaben entsprechend zu unterstüt-

zen. Dabei pflegt und erwartet er einen partnerschaftlich-offenen Umgang.

In der Kirchengemeinde gibt es für die Gestaltung einer „Kirche der Zukunft“ einige gute Grundlagen und Anknüpfungspunkte:

Das Gebäude-Ensemble auf dem Kirchberg mit der hellen, weiten Kirche, einer Kindertagesstätte, einem Gemeindesaal am Pastorat sowie einem kleinen, gemütlichen „Blockhaus“ zwischen Gemeindehaus und Friedhof ermöglicht eine offene und zugleich konzentrierende Arbeit.

Die Kindertagesstätte mit insgesamt 120 Plätzen, unterstützt durch einen Förderverein, bietet Zugang zu Kindern und Eltern. Die Mitarbeiterinnen freuen sich, mit ihrer religionspädagogischen Kompetenz angenommen und gefördert zu werden. Dabei lassen sich vielfältige gute Beziehungen mit Kindern und ihren jungen Familien für die pastorale Arbeit nutzen und ausbauen. Die meisten Konfirmandinnen und Konfirmanden (ca. 35 pro Jahr) und ihre Familien sind auch von den guten Erfahrungen mit dieser auch kommunal einzigen Kindertagesstätte geprägt.

Die Kirchengemeinde hat traditionell eine vielfältige musikalische Gemeindearbeit, die mit dem gottesdienstlichen Leben verbunden ist und mit ihrer Reihe monatlicher Konzerte über das Gemeindegebiet hinaus ausstrahlt. Auch diese Arbeit wird durch einen Förderverein mitgetragen und bietet ein reiches Feld der Zusammenarbeit.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee umfasst die Kommunalgemeinden Lütjensee, Großensee und Grönwohld, die zum Amt Trittau im Kreis Stormarn gehören und traditionell gerne mit der Kirchengemeinde zusammenarbeiten. Kirchlich gehört Lütjensee zusammen mit Großhansdorf, Siek und Trittau zu einer Region der Propstei.

Als Kirchengemeinde haben wir gute Erfahrungen damit gemacht,

- den Kirchengemeinderat und wichtige Ausschüsse (Friedhof und Bau, Finanzen, Kindergarten etcetera) von Ehrenamtlichen leiten zu lassen, die diese Aufgaben zum Teil seit Jahren mit großer Kompetenz und viel Engagement wahrnehmen;
- den Gemeindebrief „Tymmo-Bote“ durch eine Redaktionskonferenz geschulter Ehrenamtlicher gestalten zu lassen, in der Anregungen der Pastorin bzw. des Pastors willkommen sind;
- wenn Gottesdienste die Menschen bei ihren Lebensfragen abholen und dazu auch Ehrenamtliche den Gottesdienstraum für sich entdecken und darin das Wort ergreifen;
- wenn die lebensbegleitenden Gottesdienste zu Taufen, Trauungen und Beerdigungen einen hohen Stellenwert in der Arbeit haben und mit Sorgfalt und Nähe zum Glauben und Alltag eines gelebten lutherischen Bekenntnisses der Menschen gestaltet werden;

- wenn die ehrenamtliche Leitung der (vor allem kommunalen) Angebote für Seniorinnen und Senioren und eigenverantwortliche Arbeitskreise der Kirchengemeinde wertschätzend begleitet werden;
- wenn Pastorinnen und Pastoren in unserer Kirche ihr eigenes Profil deutlich zeigen, aber auch bereit sind, es vom Feedback der Gemeindeglieder hinterfragen und durch die Gaben anderer ergänzen zu lassen.

Daher suchen wir einen Pastor bzw. eine Pastorin, der bzw. die

- Lust hat, die genannten Arbeitsfelder in einer stadtnahen Landgemeinde arbeitsteilig mit dem Kirchengemeinderat und weiteren Engagierten zu „beackern“;
- gerne auch Teil der Bürgergemeinde an diesem kirchlich geprägten Ort wird und
- sich darauf freut, die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bzw. des Pfarrteams in der Region zu fördern.

Das großzügige Pastorat liegt inmitten des Gebäudeensembles und dennoch ein wenig geschützt in der umgebenden Natur-Landschaft der Stormarner Schweiz, direkt am Fahrradweg zwischen Siek und Trittau und in der Nähe mehrerer zum Schwimmen geeigneter Seen. Zugleich ist Lütjensee über die Autobahn A 1 gut angebunden an Lübeck und Hamburg (jeweils circa 20 bis 30 Minuten). Diese Städte sind auch mit dem ÖPNV über Ahrensburg oder Rahlstedt gut zu erreichen. Eine Grundschule ist am Ort, weiterführende Schulen finden sich in Trittau, nur wenige Fahrrad- oder Busminuten entfernt.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte an den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Hamburg-Ost, Propstei Rahlstedt-Ahrensburg, Herrn Propst Hans-Jürgen Buhl, Danziger Straße 15–17, 20099 Hamburg.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen gern die Vorsitzende des Kirchengemeinderates Frau Gloyer (Tel.: 0151 1844 3311, E-Mail: nordland.apo@t-online.de), Propst Hans-Jürgen Buhl (Tel.: 040 5190 00114, E-Mail: hj.buhl@kirche-hamburg-ost.de), als Personalentwickler Pastor Jürgen Wisch (Tel.: 040 51900 0155, E-Mail: j.wisch@kirche-hamburg-ost.de)

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **26. Februar 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Lütjensee – P Lad

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zum nächstmöglichen Termin durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Owschlag ist ein zentraler Ort mit den Ortsteilen Norby, Ramsdorf, Steinsieken, Boklund und Sorgwohld mit circa 3500 Einwohnern. Die Kirchengemeinde hat circa 2400 Mitglieder. In den letzten Jahren sind größere Neubaugebiete entstanden, so dass auch viele junge Familien hier wohnen. Das Dorf bietet eine gute Infrastruktur mit Kinderkrippe, Kindergarten, Grundschule, Einkaufsmöglichkeiten, Ärzten, Apotheke, Bahnhof, sowie Autobahnanschluss an die A 7.

Die Erlöserkirche mit Pastorat, Gemeindehaus und Friedhof liegt in ruhiger Lage in Owschlag und ist von allen Ortsteilen gut erreichbar.

Das Pastorat mit fünfeinhalb Zimmern, Küche, Bad, Gäste-WC, Holzdielenböden wird derzeit umfangreich saniert. Zum Pastorat gehört ein großzügiges, pflegeleichtes Grundstück in schöner Lage mit angrenzender Obstwiese und kircheneigenem Kinderspielplatz.

Die Erlöserkirche wurde 1963 erbaut, 2008 erweitert und renoviert.

Der Friedhof befindet sich in kirchlicher Trägerschaft.

Die Kirchengemeinde beschäftigt jeweils in Teilzeit eine Bürokraft, eine Küsterin, eine Organistin, einen Organisten, eine Chorleiterin, eine Jugendwartin sowie Friedhofpersonal.

Unsere neue Pastorin oder unser neuer Pastor kann sich freuen auf:

- einen engagierten, aufgeschlossenen und unterstützenden Kirchengemeinderat,
- zahlreiche, sehr hilfsbereite und kreative Ehrenamtliche,
- eine gute Zusammenarbeit mit dem Kindergarten, der Schule, Vereinen, Verbänden und der Kommune,
- motivierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Offenheit für traditionelle und moderne Gottesdienste.

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pastorin oder einen Pastor

- mit Freude an Verkündigung, Seelsorge und Gemeindegemeinschaft,
- mit Lust zu Konfirmanden-, Familien- und Seniorenarbeit,
- mit Freude an der Begleitung und Unterstützung ehrenamtlicher Gruppen,
- mit Interesse am dörflichen Leben.

Informieren Sie sich gerne weiter auf unserer Homepage www.kirche-owschlag.de.

Die Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen ist zu richten über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkrei-

ses Rendsburg-Eckernförde, Herrn Propst Sönke Funck, An der Marienkirche 7–8, 24768 Rendsburg, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Owschlag, Kirchenweg 5, 24811 Owschlag.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) stehen.

Auskünfte erteilen Propst Sönke Funck, Tel.: 04331 5903 112, sowie der stellvertretende Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Arne Schmidt, Lerchenweg 9, 24811 Owschlag, Tel.: 04336 993536.

Die Bewerbungsfrist endet am **28. Februar 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Owschlag – P Ha

*

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, ist in der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien-St. Georgen zu Wismar** die Pfarrstelle (100 Prozent) frei und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin, einem Pastor oder einem Pastorenehepaar zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch die Wahl des Kirchengemeinderates.

Wir bieten als Kirchengemeinde mit rund 1300 Gemeindegliedern

- eine 1951 erbaute Bartning-Notkirche als Mittelpunkt des Gemeindelebens,
- die Backsteinkirche St. Georgen, die gemeinsam mit der Stadt genutzt wird und vielfältige Möglichkeiten bietet, Glauben erlebbar zu machen,
- die in Trägerschaft der Kirchengemeinde befindliche Kindertagesstätte „Koch'sche Stiftung“ mit sieben Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die zurzeit um 18 Krippenplätze erweitert wird,
- einen A-Kantor, der neben der musikalischen Gottesdienstgestaltung die Kantoreiarbeit leistet und zu zehn Prozent Aufgaben in der Propstei Wismar übernimmt,
- ein Pfarrhaus mit Gemeinderäumen, welches mit dem Pfarrstellenwechsel grundlegend saniert werden wird und mit seinem reizvollem Garten viele Möglichkeiten bietet,
- einen engagierten, aufgeschlossenen und unterstützenden Kirchengemeinderat der neue Motivation sucht,
- einen Kreis motivierter Ehrenamtlicher, darunter ein Lektorendienst, einen Kita-Freundeskreis, der Familien- und Kinderfeste gestaltet sowie einen gemeindeübergreifenden Kreis an Jugendteamerinnen und -teamern,
- einen Kreis von Gemeindegliedern, die im Sommer die Kirche für Besucher offenhalten,
- eine Gemeindebriefredaktion,
- eine aktive Partnerschaft zu Kirchengemeinden in Breda (NL) und Arad (RO),

- Zusammenarbeit in der Stadt mit den Ev.-luth. Kirchengemeinden Heiligen Geist, St. Nikolai und Wendorf,
- Kooperation mit diakonischen und städtischen Senioreneinrichtungen,
- Kooperation mit dem „Evangelischen Kirchenladen“ und der Evangelischen Grundschule mit Orientierungsstufe,
- eine von allen vier Kirchengemeinden verantwortete Kinder- und Familienarbeit, die von einer Gemeindepädagogin begleitet wird, die zu drei Prozent durch unsere Gemeinde finanziert wird.

Eine Küsterstelle ist nicht vorhanden. Die wichtigsten Arbeiten werden ehrenamtlich erledigt, ebenso wie viele organisatorische Aufgaben während der langen Krankheit unseres Pastors.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der

- teamorientiert und einfühlend die Gemeinde begleitet und als Lebensort gedeihen lässt,
- liturgische Gottesdienste mit Sorgfalt aber auch Kreativität so gestaltet, dass sie Offenheit ausstrahlen und Generationen übergreifend einladend sind,
- Möglichkeiten nutzt, Neues zu entwickeln und eigene Akzente zu setzen,
- den Kontakt zur Kindertagesstätte und zur bestehenden Kinder- und Familienarbeit hält und mit Freude Konfirmandenunterricht gibt,
- ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende motiviert und ihnen etwas zutraut,
- sich aufmacht zu den Menschen in der Gemeinde, ihnen aufgeschlossen und „glaubwürdig“ begegnet und sie auf Stationen ihres Lebensweges zugewandt begleitet und
- die Verwaltung der Kirchengemeinde gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat im Blick hat.

Wir wünschen uns von ihr oder ihm dass sie oder er

- Gottes Wort ins Hier und Jetzt zu bringen versteht,
- in ihrer oder seiner persönlichen Spiritualität erkennbar ist und doch offen ist für andere Frömmigkeitsprägungen,
- zuhören kann und ausgleichend wirkt,
- Konflikte offen und dennoch wertschätzend und respektvoll anzusprechen versteht,
- eine gefestigte Persönlichkeit ist und zugleich beweglich mit Verschiedenheit umgehen kann.

Wismar ist eine alte Hansestadt. Durch die vielseitigen Industrieansiedlungen und die Hochschule gibt es neben den Alteingesessenen einen Zuzug von jungen Familien und Singles. Die Stadt bietet eine hohe Lebensqualität, z. B. durch die unmittelbare Nähe zur Ostsee, die gute Verkehrsanbindung durch Bahn, Bus und Auto, eine durchgängige Schulstruktur mit allen Schularten, gute Einkaufsmöglichkeiten und viele kulturelle Angebote.

Zurzeit sind etwa 5000 der rund 42 000 Einwohner Wismars konfessionell gebunden.

Nähere Auskünfte erteilen gern der amtierende Vorsitzende des Kirchengemeinderates Axel Düwel, Tel.: 03841 227 193, Erhard Seiffert, Tel.: 03841 213 045, sowie Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, Tel.: 03841 213 623.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg, Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St. Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien-St. Georgen, Bliedenstraße 40, 23966 Wismar.

Die Bewerbungsfrist endet mit Ablauf des **15. März 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 St. Marien/St. Georgen Wismar – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein ist die 3. Pfarrstelle (100 Prozent) vakant und zum nächstmöglichen Zeitpunkt mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchengemeinderates. Die 3. Pfarrstelle ist eine Patronatsstelle des Kloster Preetz.

Die Trinitatisgemeinde besteht seit elf Jahren. Sie ist durch den Zusammenschluss dreier Kirchengemeinden entstanden und umfasst im Osten Kiels die Stadtteile Elmschenhagen/Kroog, Rönne und Wellsee mit insgesamt circa 9100 Gemeindegliedern. Die Stadtteile sind teils dörflich, teils städtisch geprägt, die Verkehrsanbindung zur Kieler City ist sehr gut. Auf dem Gebiet der Kirchengemeinde gibt es alle Schularten. Ein familiengerechtes Pastorat mit Garten ist bei der Maria-Magdalenen-Kirche vorhanden.

Die in der Gemeinde vorhandenen drei Kirchen (Maria-Magdalenen-Kirche von 1866, Stephanuskirche von 1962 und Weinbergkirche von 1985) bieten reiche Möglichkeiten zur Feier unterschiedlicher Gottesdienstformen (Agende I, Kinder- und Jugendgottesdienste, Gottesdienste für Jung und Alt, Schulgottesdienste, "Andacht anders", Themengottesdienste, Gottesdienste in sozialen Einrichtungen). Im Wechsel mit den drei Kollegen der Gemeinde werden regelmäßig in allen drei Kirchen Gottesdienste gefeiert.

Zu den drei Kirchen gehören jeweils Gemeindehäuser mit dem Hauptbüro im Gemeindezentrum Maria-Magdalenen sowie zwei Büros an den Gemeindezentren Stephanus und Weinberg. In der Gemeinde arbeiten zurzeit zwölf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als

Voll- und Teilzeitkräfte in einem guten Team zusammen. In den Gemeindehäusern treffen sich die Gruppen für Kinder, Jugendliche und Senioren, Gesprächskreise, zwei Chöre für Erwachsene und einer für Kinder, der Posaunenchor, Flötengruppen und viele mehr. An den Gemeindehäusern Stephanus und Weinberg betreibt die Gemeinde zwei jeweils eingruppige Kindertagesstätten.

Die Arbeit unter den vier Pastoren und Pastorinnen ist regional aufgeteilt. Zum Dienstumfang der 3. Pfarrstelle gehört die Betreuung eines Gemeindebezirks in Elmschenhagen-Süd.

Wir freuen uns auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der die Zusammenarbeit in einem großen Team von ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeitern gemeinsam mit dem Kirchengemeinderat schätzt und verantwortlich bereichert. Sie oder er soll bei den vielfältigen Gemeindeaktivitäten mitarbeiten und diese kreativ mitgestalten.

Wir wünschen uns eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sensibel im Umgang mit Menschen aus allen sozialen Schichten ist und Engagement zeigt auch neue Wege der Gemeindefarbeit beschreiten und mit entwickeln zu wollen.

Zusätzliche Informationen zur Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde finden Sie im Internet unter www.trinitatis-kiel.de.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind zu richten über den Propst des Bezirkes Nord im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Herrn Propst Thomas Lienau-Becker, Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein, Eggerstedtstraße 13, 24103 Kiel, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Trinitatisgemeinde Kiel, Zentrales Gemeindebüro, Im Dorfe 1, 24146 Kiel.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Auskünfte erteilen:

- Propst Thomas Lienau-Becker, Tel.: 0431 2402 302,
- Pastor Michael Szelinski-Döring, Tel.: 0431 784 201,
- Gundula Raupach (Vorsitzende des Kirchengemeinderates), Tel.: 0431 688 269.

Die Bewerbungsfrist endet mit dem Ablauf des **28. Februar 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Trinitatis Kiel 3 – P Ha

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar-Wendorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg, Propstei Wismar, ist die Pfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent ab dem 1. März 2015 durch Wahl des Kirchengemeinderates neu zu besetzen.

Der Stadtteil Wendorf liegt im Nordwesten der Hansestadt Wismar. Prägend ist eine Bebauung aus den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts.

In dieser Zeit wurde auch unser Gemeindezentrum – Haus der Begegnung – in Eigenleistung der Kirchengemeinde erbaut. Die Lage direkt an der Ostsee macht den besonderen Reiz unseres Gemeindegebietes aus. Wismar ist durch Autobahnen hervorragend an den Verkehr angebunden. Alle Schulformen einschließlich einer evangelischen Schule sind am Ort.

Die Pfarrwohnung befindet sich im Gemeindezentrum. Am Haus ist auch ein nicht zu großer Garten.

Die rund 800 Mitglieder der Kirchengemeinde freuen sich auf eine Pastorin oder einen Pastor, die oder der sich auf unseren Stadtteil mit seiner teils älteren Bevölkerung, in dem aber auch junge Familien mit Kindern wohnen, einlässt.

Sie müssen bei uns weder Bauherr noch Verwaltungsspezialist sein, sie können sich auf eine Predigtstätte konzentrieren.

Der geistliche Aufbau unserer Gemeinde liegt Ihnen am Herzen.

Sie sind auch bereit neue Wege in den Stadtteil hinein zu gehen und Chancen der Kooperation, z. B. mit Schulen, wahrzunehmen. Vor Besuchen haben Sie keine Scheu. Sie wollen mit uns vorangehen, um auch bisher kirchenferne Menschen mit dem Evangelium zu erreichen.

Auskünfte erteilen für die Kirchengemeinde der zweite Vorsitzende des Kirchengemeinderates, Herr Dr. Torsten Pohley, Telefon: 0171 5647 114, E-Mail: torsten.pohley@t-online.de, sowie Propst Dr. Karl-Mathias Siegert, Telefon: 03841 213 623, E-Mail: propst-wismar@elkm.de.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Unterlagen richten Sie bitte über den Herrn Propst des Ev.-Luth. Kirchenkreises Mecklenburg/Propstei Wismar, Herrn Propst Dr. Karl-Matthias Siegert, St.-Marien-Kirchhof 3, 23966 Wismar, an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Wismar-Wendorf, Rudi-Arndt-Str.18, 23968 Wismar.

Die Bewerbungsfrist endet am **15. März 2015**.

Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Az.: 20 Wismar-Wendorf – P Ha

*

Der Hauptbereich 2 für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** sucht für die Pfarrstelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der "Arbeitsstelle Kirche und Gemeinwesen" des Fachbereichs Evangelische Theologie an der Universität Hamburg

eine Pastorin oder einen Pastor mit kirchlicher und wissenschaftlicher Erfahrung.

Es handelt sich um eine volle Pfarrstelle, die auf fünf Jahre von der Nordkirche besetzt wird.

Die "Arbeitsstelle Kirche und Gemeinwesen – Religionskulturen in urbanen und ländlichen Lebenswelten" des Fachbereichs Evangelische Theologie an der Universität Hamburg knüpft an die bisherige Arbeitsstelle Kirche und Stadt an und setzt die Forschungsarbeit mit neuer Ausrichtung fort. Das dazu erstellte inhaltliche und strukturelle Konzept wird auf Anforderung zugesandt. Die Arbeitsstelle Kirche und Gemeinwesen hat ein universitäres Leitungsteam (bestehend aus Professor Dr. Ulrich Dehn, Professor Dr. Hans-Martin Gutmann und Professor Dr. Christoph Seibert) und einen Beirat, der vom Leitungsteam und der Leitung des Hauptbereichs 2 gemeinsam berufen wird.

Die Geschäftsführung der Arbeitsstelle beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:

- eigene wissenschaftliche Arbeit, insbesondere zur Gemeinwesen-Orientierung (Forschung, Veranstaltungen und gegebenenfalls Seminare, Publikationen)
- interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Kooperation mit anderen wissenschaftlichen, kirchlichen (insbesondere in der Nordkirche und in der Ev. Kirche in Deutschland) und themenrelevanten Einrichtungen
- Anregung wissenschaftlicher Arbeiten
- Akquise von Drittmitteln
- inhaltliche Vertretung der Arbeitsstelle in Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam (insbesondere auch in verschiedenen Konferenzen zur Thematik auf EKD-Ebene)
- Geschäftsführung der Arbeitsstelle.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor, die bzw. der

- sich für die Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit in urbanen wie ländlichen Lebenswelten interessiert und daher selbstverständlich kontextorientiert arbeitet;
- möglichst kirchengemeindliche und andere Erfahrungen aus verschiedenen Bereichen der Nordkirche einbringen kann;
- bereits zu Themen der Arbeitsstelle gearbeitet hat, gegebenenfalls an einer Promotion arbeitet oder sie bereits abgeschlossen hat;

- sich den Aufbau einer breiteren Arbeitsstelle inklusive Drittmittel-Akquise und die Durchführung praxisbegleitender Forschungsarbeiten vorstellen kann.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereiches 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 30620 1281 und 0176 8328 9475) sowie Professor Dr. Ulrich Dehn (Tel.: 040 42838 3776, E-Mail: ulrich.dehn@uni-hamburg.de).

Ihre Bewerbung mit ersten Vorstellungen zu Arbeitsvorhaben sowie den üblichen Unterlagen (u.a. tabellarischer Lebenslauf, Nachweise entsprechender Arbeit) richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Bewerbungsschluss ist der **16. März 2015**. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Zugang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Pfarrstelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az.: 20 Arbeitsstelle Kirche und Gemeinwesen HB 2 – P Sc

*

Der Hauptbereich 2 für Seelsorge, Beratung und ethischen Diskurs der **Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche)** sucht für die ganze

Pfarrstelle für die Polizeiseelsorge

in der Freien und Hansestadt Hamburg zum 1. Oktober 2015 für einen Zeitraum von acht Jahren einen Pastor oder eine Pastorin.

Eine pastoralpsychologische oder vergleichbare Zusatzausbildung ist wünschenswert. Die Bereitschaft zur Fortbildung insbesondere auf dem Feld der Psychotraumatologie und zur Supervision der eigenen Arbeit wird erwartet.

Die Polizeiseelsorge Hamburg ist "Kirche am anderen Ort" für rund 10 000 Beschäftigte der Hamburger Polizei und deren Familien, unabhängig von deren konfessioneller oder weltanschaulicher Bindung.

Sie unterstützt Polizeibeamtinnen und -beamte bei deren moralisch und seelisch anspruchsvoller Arbeit in kritischer Solidarität durch Gespräche, Seelsorge, Begleitung von Einsätzen, Gottesdienste und anderes. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit von der polizeilichen Organisationsstruktur und durch die seelsorgliche Schweigepflicht hat sie besondere Möglichkeiten im Umgang mit heiklen Situationen, die Vertraulichkeit erfordern.

Sie arbeitet mit in einem Kriseninterventionsteam zur Betreuung von PolizeibeamtInnen nach besonders belastenden Einsätzen.

Der Polizeiseelsorger bzw. die Polizeiseelsorgerin erteilt berufsethischen Unterricht an der Akademie der

Polizei (mittlerer Dienst) und – gemeinsam mit anderen Dozenten – in der Ausbildung zum gehobenen Dienst. Darüber hinaus führt er bzw. sie eigene Fortbildungsveranstaltungen durch. Vorkenntnisse in Erwachsenenpädagogik und Ethik sind daher vorteilhaft. Die Bereitschaft, sich auf diesen Gebieten fortzubilden, wird erwartet.

Die Polizeiseelsorge wird auch für Amtshandlungen wie Trauungen und Beerdigungen in Anspruch genommen.

Der bisherige Polizeiseelsorger hat in der Hauptkirche St. Jacobi einen Predigttauftrag mit derzeit etwa sechs Gottesdiensten pro Jahr, darunter einem jährlichen großen Adventsgottesdienst besonders für die Hamburger Polizei. Auch die Gemeinde wünscht sich eine Fortführung dieses Predigtauftrags.

Ein Beirat aus sechs Polizeibeamtinnen und -beamten berät und unterstützt die Polizeiseelsorge inhaltlich. Ein Förderverein mit rund 100 Mitgliedern unterstützt die Arbeit finanziell.

Zu den Polizeiseelsorgern in Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wird ein kollegiales Verhältnis gewünscht, ebenso mit der Polizeiseelsorge des Erzbistums.

Auf Bundesebene ermöglicht die Konferenz Evangelischer Polizeipfarrerinnen und Polizeipfarrer (KEPP) fachlichen Austausch und spezifische Fortbildung.

Wir wünschen uns einen Pastor oder eine Pastorin mit Berufserfahrung, der bzw. die neben den genannten Qualifikationen

- eine gute Kommunikationsfähigkeit mitbringt,
- die Fähigkeit zu systematischer ethischer und seelsorglicher Reflexion besitzt,

- belastbar ist,
- sich auf die Zusammenhänge und Bedingungen einer großen Organisation einlassen und sich auf verschiedenen Hierarchie-Ebenen bewegen kann.

Vorgesehen ist vorweg ein Monat Übergabe-Zeit gemeinsam mit dem Vorgänger; diese soll bereits am 1. September 2015 beginnen.

Nähere Auskunft geben der Leiter des Hauptbereiches 2, Pastor Sebastian Borck (Tel.: 040 30620 1281 und 0176 8328 9475) sowie der derzeitige Stelleninhaber, Pastor Frank Rutkowsky (Tel.: 040 324 400).

Allgemeine Information über die Polizeiseelsorge finden Sie auf www.polizeiseelsorge.de.

Ihre Bewerbung, aus der Ihre Motivation für die Polizeiseelsorge und Ihre Fähigkeit zum berufsethischen Unterricht hervorgeht, mit den üblichen Unterlagen (u.a. tabellarischer Lebenslauf, Nachweise von Zusatzausbildungen etcetera) richten Sie bitte an Herrn Oberkirchenrat Professor Dr. Bernd-Michael Haese, Landeskirchenamt, Dänische Straße 21–35, 24103 Kiel.

Bewerbungsschluss ist der **16. März 2015**. Später eingehende Bewerbungen können keine Berücksichtigung finden. Entscheidend ist nicht der Poststempel, sondern der rechtzeitige Eingang bei der angegebenen Adresse.

Auf diese Stelle können sich Pastorinnen und Pastoren bewerben, die in einem Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland stehen.

Az: 20 Polizeiseelsorge HH - PSC

IV. Stellenausschreibungen

Kirchenmusik

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boizenburg** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg möchte zum baldmöglichsten Termin eine

B-Kirchenmusikstelle (50 Prozent)

besetzen. Die Stelle ist zunächst auf drei Jahre befristet. Eine Weiterführung wird angestrebt.

Die Kirchenmusik hat in der Kirchengemeinde einen hohen Stellenwert. Wir suchen eine Kantorin bzw. einen Kantor, die bzw. der ihre bzw. seine Gaben im Rahmen unserer Gemeindegliederarbeit einbringen möchte und Freude hat an lebendigen Gottesdiensten und ihrer Mitgestaltung.

Die Aufgabenschwerpunkte sind:

- Aufbau und Leitung eines Kinderchores,
- Leitung der bestehenden kleinen Flötengruppe,

- Aufbau und Leitung eines Gospelchores,
- Orgeldienste in Gottesdiensten,
- Unterricht von Orgelschülern,
- Organisation des kleinen jährlichen Konzertprogramms in der St. Marien-Kirche (13. Jahrhundert),
- Zusammenarbeit mit bestehenden kirchenmusikalischen Projekten in der Kirchenregion Boizenburg.

Unsere Kirche besitzt eine im Jahr 1892 von Friese (III) erbaute Orgel (II/19).

Probenräume und ein E-Piano stehen zur Verfügung.

Boizenburg ist eine Stadt mit 11 000 Einwohnern in der landschaftlich attraktiven Lage in der Elbe-Region. Sie gehört zum Einzugsbereich der Metropol-Re-

gion Hamburg und verfügt über eine gute Bahnanbindung. Alle Schulformen sind am Ort vorhanden.

Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommerns (KAVOMP).

Die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland (EKD) setzen wir voraus. Eine Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Bei Interesse und Bedarf kann die Stelle auf der Basis des Vertrages zwischen dem Bundesland Mecklenburg-Vorpommern und der Nordkirche durch Musikunterricht an öffentlichen Schulen aufgestockt werden.

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **20. Februar 2015** an:

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Boizenburg, Kirchplatz 7, 19258 Boizenburg.

Auskünfte erteilen: Pastor Dr. Hartwig Kiesow, Tel.: 038 847 520 90 und Kreiskantor Fritz Abs, Tel.: 03871 606 843.

Az.: 30 KG Boizenburg – T Jü

*

In der **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein ist zum 1. Oktober 2015 eine

B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent)

zu besetzen. Unser Kirchenmusiker geht in den Ruhestand.

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide (www.kirche-harksheide.de) ist eine Kirchengemeinde mit circa 6000 Gemeindeglieder und zwei Predigtstätten. Harksheide ist ein Stadtteil von Norderstedt mit 18 000 Einwohnern und liegt im Norden von Hamburg.

Wir verstehen Kirchenmusik als wesentlichen Bestandteil eines lebendigen Gemeindelebens.

Wir suchen darum eine ideenreiche und kontaktfreudige Persönlichkeit, die ihre künstlerische Kompetenz in die Gemeinde einbringt und dabei selbständiges Arbeiten und Teamfähigkeit miteinander verbindet.

Wir erwarten, dass der neue Stelleninhaber bzw. die neue Stelleninhaberin sich in die konzeptionelle Gestaltung bestehender Arbeitsbereiche einbringt und die Bereitschaft zum Aufbau neuer Arbeitsbereiche mitbringt.

Zu den Aufgaben gehören:

- Planung und Verantwortung der Kirchenmusik der Gemeinde,
- die regelmäßige musikalische Gestaltung der Gottesdienste an den Sonn- und Feiertagen,
- Orgel- bzw. Klavierspiel bei weiteren Anlässen: Taufen, Trauungen, Schul-, Kindergarten-, Jugend- und Krabbelgottesdiensten, Seniorennachmittage, Andachten im Seniorenheim,
- Dienst auf den Friedhöfen (circa 50 Beerdigungen im Jahr),

- Gestaltung und Durchführung von Konzerten und Betreuung von Konzerten (circa sechs im Jahr),
- Teilnahme an den Mitarbeiterbesprechungen, am Kirchenmusikausschuss und an Konventen,
- Neuaufbau und Leitung einer Kantorei und eines Erwachsenenchores mit gemischtem musikalischen Profil, eventuell als Projektchor,
- Leitung des Singkreises (Frauenchor mit circa 25 Mitgliedern),
- Leitung und Ausbau der Kinderchorarbeit in Zusammenarbeit mit den Kitas und den Grundschulen,
- Leitung des Posaunenchores (sieben Mitglieder).

Je nach Profil des Bewerbers bzw. der Bewerberin ist es denkbar, aus den Aufgaben den Posaunenchor herauszunehmen und dafür z. B. den Aufbau und die Leitung einer Band hinzuzunehmen. Bitte bringen Sie diesbezüglich Ihre Vorstellung im Bewerbungsschreiben zum Ausdruck.

In der Falkenbergkirche steht eine Kemper-Orgel (zwei Manuale, 23 Register, 1959), und in der Albert-Schweitzer-Kirche befindet sich eine Eule-Orgel (zwei Manuale, Wechselschleife, 13 Register, 2002). Ein eigenes Auto wäre von Vorteil.

Ein Musikraum und ein eigener Arbeitsplatz stehen zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach gültigem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT), K9. Voraussetzung für die Anstellung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland. Die Stelle wird unbefristet ausgeschrieben.

Bitte richten Sie Ihre aussagekräftige Bewerbung bis zum **15. April 2015** an den Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Harksheide, z. Hd. Pastor Dr. Christian Wollmann, Kirchenplatz 1, 22844 Norderstedt. Entscheidend ist das Datum des Posteingangs. Die Vorstellungsgespräche sind für Mitte Mai (circa 11. bis 13. Mai), die musikalische Vorstellung (Kinderchorarbeit; Orgel- und Erwachsenenchorarbeit) für die vierte Maiwoche (circa 18. bis 22. Mai) geplant.

Auskünfte erteilen Ihnen gern Pastor Dr. Christian Wollmann, Tel.: 040 3577 7460, der derzeitige Stelleninhaber Werner Sagner, Tel.: 040 5223 150, Kreiskantorin Gudrun Fliegner, Tel.: 040 5891 6495 und Landeskirchenmusikdirektor Hans-Jürgen Wulf, Tel.: 040 30620 1070 oder über kirchenbuero@kirche-harksheide.de, annette@leopold.de.

Az: 30 KG Harksheide – T Jü

*

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkirchen** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Altholstein möchte baldmöglichst

eine B-Kirchenmusikstelle (100 Prozent, K 9)

besetzen, da der bisherige Stelleninhaber eine andere Stelle antritt.

Die Kirchengemeinde Kaltenkirchen liegt circa 35 Kilometer nördlich von Hamburg und ist eine vielschichtige Gemeinde mit circa 10 000 Gemeindegliedern, in der die Kirchenmusik einen hohen Stellenwert einnimmt. Wir feiern Gottesdienste in vielen verschiedenen Formen, in denen die Kirchenmusik ihren festen Platz hat.

Kaltenkirchen ist eine wachsende Stadt mit direkter Anbindung nach Hamburg, sowie mit allen Schulformen und vielen Freizeitmöglichkeiten. Die Michaeliskirche ist Wahrzeichen, Baudenkmal und der wichtigste Raum für kulturelle Veranstaltungen in der Stadt.

Zu den Aufgaben gehören:

- die fachlich fundierte und engagierte Begleitung und Gestaltung von Gottesdiensten, Amtshandlungen und weiteren Gemeindeveranstaltungen,
- Zusammenarbeit im Team der Mitarbeitenden und konzeptionelle Weiterarbeit im Feld der Kirchenmusik,
- Leitung der Michaeliskantorei und der Kinderchorgruppen,
- Gestaltung und Organisation von Konzerten,
- Begleitung einer Band zu besonderen Anlässen.

Wir freuen uns, wenn

- Sie offen sind, an den verschiedenen Standorten unserer Gemeinde Musik mit den Menschen nach ihren jeweiligen Fähigkeiten zu machen,
- Sie verschiedene Stilrichtungen beherrschen und in die Arbeit einbringen,
- Sie fähig sind, im Team zu arbeiten.

Wir bieten:

- drei unterschiedliche Predigtstätten mit ihren jeweils eigenen Instrumenten (in der Michaeliskirche: Marcussen & Søn Orgel 1880, 21/II/P, Truhenorgel 2012, 3 ½ Register, Transponiervorrichtung, Yamaha Flügel),
- ein offenes Team an haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die die Musik zu schätzen wissen,
- die Möglichkeit, eigene Ideen zu entwickeln und auszuprobieren.

Voraussetzung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung bis zum **27. Februar 2015** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenkir-

chen, z. Hd. Pastorin Simone Pottmann, Kieler Str. 7, 24568 Kaltenkirchen.

Weitere Informationen: www.kirche-kaltenkirchen.de, Pastorin Simone Pottmann: 04193 807 581, Kreiskantor Sven Thomas Haase: 04321 559 485.

Die Vorstellung der Bewerber findet am 13. März 2015 von 15 bis 21 Uhr statt.

Az.: 30 KG Kaltenkirchen – T Jü

*

Die **Ev. Kirchengemeinde St. Marien Barth** im Ev. Kirchenkreis Pommern sucht zum 1. September 2015

eine B-Kirchenmusikerin bzw.
einen B-Kirchenmusiker

mit 100 Prozent: davon 75 Prozent Gemeindegliederarbeit, 25 Prozent kreiskirchliche Arbeit als Kreiskantorin bzw. Kreiskantor.

Die Kirchenmusik besitzt in der Gemeinde einen hohen Stellenwert. Sie ist wichtiger Ausdruck von Verkündigung und Gemeindeentwicklung. Wir wünschen uns eine engagierte Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker, die bzw. der sich mitverantwortlich fühlt für eine lebendige Gemeinde, die bzw. der aufgeschlossen ist für unterschiedliche Genres, auch die Populärmusik, sowie fähig und bereit, im Team mit Pastorin, Gemeindepädagogin, Hausmeister bzw. Küster, der Verwaltungsmitarbeiterin und neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden zusammen zu arbeiten.

Barth ist eine kleine Stadt (9000 Einwohner) in Mecklenburg-Vorpommern, in Ostsee-Nähe, gegenüber der Halbinsel Fischland-Darß-Zingst gelegen, zwischen den Hansestädten Stralsund und Rostock. Neben allen Schularten gibt es eine Evangelische Grundschule am Ort. Die Kirchengemeinde (circa 1300 Gemeindeglieder) unterhält eine eigene Kindertagesstätte.

In der 1250 bis 1450 erbauten St. Marien-Kirche befindet sich die bedeutende dreimanualige Buchholz-Orgel (1821 erbaut, 2001 bis 2003 saniert), ein Orgelpositiv und eine Kleinorgel, im Gemeindehaus eine Kleinorgel und ein Klavier. Weitere Informationen finden Sie unter: www.buchholzorgel.de

Wir erwarten:

- professionelle musikalische Gestaltung von Gottesdiensten, Andachten, Amtshandlungen und Konzerten,
- Leitung des regionalen „Barther Singkreises“ incl. Gestaltung von Konzerten in Barth und in der Region und weitere übergemeindliche Tätigkeiten (25 Prozent),
- Leitung des Kirchenchores,
- Weiterführung der musikalischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (zur Zeit drei Kinderchöre),
- Zusammenarbeit mit Ev. Kita und Ev. Schule,
- Organisation und Leitung des Konzertsommers,
- Zusammenarbeit mit dem Förderverein „barther kirchenmusik e. V.“,
- Pflege der wertvollen Buchholz-Orgel,

- Heranbildung von Nachwuchs (Orgelschülerinnen und Orgelschüler),
- Zusammenarbeit mit dem Posaunenchor,
- Beteiligung am Gemeindeleben.

Wir bieten:

- eine aufgeschlossene und Musik liebende Kirchengemeinde,
- einen aktiven Förderverein („barther kirchenmusik e. V.“),
- eine wunderbare Orgel von europäischem Rang,
- den „Barther Singkreis“ mit circa 50 Sängerinnen und Sängern,
- Unterstützung der Arbeit durch den Kirchengemeinderat,
- Vergütung nach der zur Zeit gültigen Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommerns (KAVO-MP).

Die Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche setzen wir voraus.

Wir wünschen uns von der zukünftigen Stelleninhaberin bzw. dem Stelleninhaber, dass der Wohnsitz am Dienort genommen wird. Ein kleines Haus zur Miete steht auf Wunsch zur Verfügung.

Ihre ausführliche Bewerbung erbitten wir bis zum **30. April 2015** an die Ev. Kirchengemeinde St. Marien Barth, Papenstr. 7, 18356 Barth.

Auskünfte erteilen Pastorin Annemargret Pilgrim, Tel.: 038231 2783, www.Ev-Kirche-Barth.de und Landeskirchenmusikdirektor Frank Dittmer, Tel.: 03834 796659.

Az: 30 KG St. Marien Barth – T Jü

Soziale und bildende Berufe

Die **Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Mecklenburg sucht in Kooperation mit den Gemeinden Neukalen und Basse ab sofort eine gemeindepädagogische Mitarbeiterin bzw. einen gemeindepädagogischen Mitarbeiter.

Wir bieten eine unbefristete 75 Prozent-Stelle, die zu 50 Prozent in Gnoien und zu je 12,5 Prozent in Basse und Neukalen angesiedelt ist, mit der Möglichkeit zur befristeten Aufstockung auf 100 Prozent.

Unsere Gemeinden liegen inmitten der landschaftlich reizvollen, ländlich geprägten Mecklenburgischen Schweiz. Ostsee und Seenplatte sind schnell erreichbar. Die kleinen Städte Gnoien und Neukalen bieten Kitas, eine Grundschule und eine Regionalschule, Gymnasien sind mit dem Bus in der Umgebung zu erreichen. In der Gemeinde Basse befindet sich die Evangelische Schule Walkendorf. Alle wichtigen Ärzte und Einkaufsmöglichkeiten sind vor Ort.

Durch die längerfristige Erkrankung der Vorgängerin ist nun Aufbauarbeit gefragt. Die zukünftigen Aufgaben werden die Neusammlung und Weiterführung von

Christenlehre-Gruppen in den drei Gemeinden sein, Familien- und Schulgottesdienste, in Gnoien dazu der Aufbau einer zeitgemäßen Jungen Gemeinde, Planung und Durchführung von Kinder Camps und anderen Projekten, Kooperation mit den örtlichen Bildungsträgern und Kommunen und das Ausloten der Möglichkeiten regionaler Zusammenarbeit.

Einen großen Mitarbeitendenstamm können wir nicht bieten, aber eine gut funktionierende regionale Zusammenarbeit, kontinuierliche Begleitung im Konvent und durch den Kreisjugendwart, ein motiviertes Pfarramt mit der Bereitschaft zu innovativem Denken, viele ehrenamtlich Mitarbeitende, darunter etliche Jugendliche mit Lust aufs Mitmachen, und ein weites Feld für kreative Ideen. In allen Gemeinden sind die entsprechenden Räumlichkeiten und Finanzmittel vorhanden, in Gnoien auch ein Arbeitsraum.

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter, die bzw. der

- Lust und Fähigkeiten mitbringt, mit Kindern und Jugendlichen in ihrer Welt den Glauben zu entdecken,
- Ehrenamtliche motivieren und fördern kann,
- gleichzeitig kooperativ und selbständig ist,
- offen ist für neue Arbeitsformen und doch örtliche Traditionen zu schätzen weiß,
- Kontakte zu Schulen und Behörden knüpfen und halten kann,
- mobil ist und bereit, zwischen den Gemeinden zu pendeln.

Wir wünschen uns für die Zukunft

- einladende Kinder- und Jugendarbeit,
- die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in das Gemeindeleben,
- lebensnahe Themen und Projekte,
- eine gute Zusammenarbeit mit Pfarramt, Kirchenmusik und anderen Bereichen.

Hilfreich wäre die Bereitschaft, den Lebensmittelpunkt in unsere schöne Gegend zu verlegen. Bei der Suche nach einem entsprechenden Wohnquartier sind wir selbstverständlich behilflich. Zentraler Dienort ist Gnoien. Dienstfahrten in die anderen Gemeinden werden vergütet.

Die Bezahlung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung Mecklenburg-Pommern (KAVO-MP).

Weitere Informationen erhalten Sie bei Pastorin Angelika Meyer-Matz, Tel.: 039971 163 210, E-Mail: pastorin.gnoien-wasdow@gmx.de und beim Regionalreferenten Diakon Joachim Voss, Tel.: 03843 7768 077, E-Mail: joachim.voss@elkm.de.

Aussagekräftige Bewerbungen reichen Sie bitte bis zum **15. März 2015** ein bei Pastorin A. Meyer-Matz, Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnoien-Wasdow, Am Kirchenplatz 11, 17179 Gnoien.

Az.: 30 Gnoien-Wasdow – DAR Bk

Die **Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Simeon Alt Osdorf** im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Mitarbeiterin bzw. einen Mitarbeiter für die Arbeit mit Jugendlichen in der Gemeinde.

Wir wünschen uns als Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter eine Person, die den Jugendlichen der Gemeinde und des Stadtteils eine Begleitung in ihrer Lebensphase anbieten kann, welche ihr Interesse weckt. Sie soll nach langer Vakanz eine Konzeptidee zusammen mit einem sich neu formierenden Jugendausschuss des Kirchengemeinderats entwickeln, die folgende Teile beinhaltet:

- eine fortlaufende Reihe von monatlichen Veranstaltungen, deren Art und Inhalt vielfältig wechselt. Dazu sollen z. B. Künstlerinnen und Künstler, Musikerinnen und Musiker, Politikerinnen und Politiker, Tanzlehrerinnen und Tanzlehrer gewonnen werden.
- einen wöchentlichen offenen Treff.
- Ausbildung und Begleitung jugendlicher Teamer für die Konfirmandenarbeit.
- Verzahnung der Jugend- und Konfirmandenarbeit durch punktuelle Mitarbeit (Freizeiten, Projekte).

Ein großer Teil der Arbeit wird wegen der Lebenswirklichkeit der Jugendlichen am Abend und am Wochenende stattfinden. Die Nutzung neuer Medien (Internet, soziale Netzwerke) und relevanter Computerprogramme (z. B. für Filmschnitt) werden zur Aufgabe dazugehören.

Wir sind eine Gemeinde mit zwei Pfarrstellen (100 Prozent, 50 Prozent), einem auch für Jugendkultur offenen Kirchenmusiker, einem sehr gut funktionierenden Sekretariat und vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden im Hamburger Westen. Im Einzugsgebiet der Gemeinde liegen Siedlungen unterschiedlicher gesellschaftlicher Milieus.

Die Stelle hat einen Arbeitsumfang von 50 Prozent und ist zunächst auf zwei Jahre befristet mit der Option, die Anstellung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übergehen zu lassen. Bewerberinnen und Bewerber sollten sich als Diakonin bzw. Diakon oder Gemeindepädagogin bzw. Gemeindepädagoge oder durch einen vergleichbaren Hochschulabschluss qualifiziert haben. Die Bezahlung erfolgt nach dem Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT). Voraussetzung für eine Bewerbung ist die Mitgliedschaft in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland oder einer anderen Gliedkirche der Ev. Kirche in Deutschland.

Wenn Sie Lust haben, neue Wege der Arbeit mit Jugendlichen in der Gemeinde zu entdecken und zu gestalten, richten Sie bitte Ihre schriftliche Bewerbung bis zum **31. März 2015** an die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Simeon Alt Osdorf, Herrn Pastor Martin Ahlers, Dörpfeldstraße 58, 22609 Hamburg.

Informationen erhalten Sie bei Pastor Martin Ahlers, Langelohstraße 119, 22609 Hamburg, E-Mail: ahlers@st-simeon-osdorf.de, Tel.: 040 803236.

Az.: 30 St. Simeon Alt Osdorf – DAR Bk

V. Personalmeldungen

Die Inhalte des Abschnitts V „Personalmeldungen“ sind im Internet nicht einsehbar.

Postvertriebsstück Deutsche Post AG	C 4193 B Entgelt bezahlt
--	------------------------------------

Herausgeber und Verlag:

Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland,
Postfach 3449, 24033 Kiel; Dänische Str. 21/35, 24103 Kiel

Redaktion und Vertrieb:

Martin Ballhorn (Tel.: 0431 9797-867),

Runa Rosenstiel (Tel.: 0431 9797-864).

Fax: 0431 9797-869, E-Mail: kabl@lka.nordkirche.de

Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich einmal.

Der Redaktionsschluss für die kommenden Ausgaben ist jeweils:

Für die März-Ausgabe 2015: Di., 10. Februar 2015 (12:00 Uhr),

für die April-Ausgabe 2015: Di., 10. März 2015, (12:00 Uhr),

für die Mai-Ausgabe 2015: Fr., 10. April 2015, (12:00 Uhr).

Der fortlaufende Bezug erfolgt über das Landeskirchenamt.

Bezugspreis: 16 Euro jährlich zuzüglich 3 Euro Zustellgebühr;

Einzelexemplar: 2 Euro

Die Kündigung des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Druck: Druckerei Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

E-Mail: info@schmidt-klaunig.de